Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Privatfahrten mit betrieblichen Fahrzeugen bleiben ein Dauerzankapfel mit dem Finanzamt. Steht ein betrieblicher Pkw, der privat nutzbar ist, nach Feierabend am Wohnhaus bereit, unterstellt die Finanzverwaltung regelmäßig einen privaten Nutzungsvorteil und setzt die Ein-Prozent-Regelung an. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

Im Streitfall nutzte ein Unternehmer neben einem BMW einen fünfsitzigen Pick-up aus dem Betriebsvermögen. Für keines der Fahrzeuge gab es ein Fahrtenbuch. Der Pick-up stand außerhalb der Arbeitszeit vor dem Wohnhaus. Das Finanzamt behandelte ihn daher als privat mitgenutzt und erhöhte den Gewinn. Das Finanzgericht Münster gab der Klage zunächst mit Urteil vom 16.8.2022 unter dem Az. 6 K 2688/19 E statt.

Der Bundesfinanzhof kassierte dieses Urteil jedoch mit Entscheidung vom 16.1.2025 unter dem Az. III R 34/22. Die Richter stellten klar, dass der Beweis des ersten Anscheins greift: Ein privat geeigneter und verfügbarer Pick-up ist typischerweise auch privat genutzt. Größe, Werbeaufdrucke, betrieblicher Bedarf oder weitere Familienfahrzeuge reichen ohne konkrete, nachweisbare Ausschlussgründe nicht aus, um diesen Erfahrungssatz zu erschüttern.

Ohne ordnungsgemäßes Fahrtenbuch bleibt es deshalb bei der pauschalen Ein-Prozent-Regelung. Wer die Privatnutzung verneinen will, muss Organisation und Nutzung so gestalten und dokumentieren, dass private Fahrten objektiv ausgeschlossen sind. So ist es leider!

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Rolf-Peter Fichtner
Steuerberater / Geschäftsführer

Termine
Steuern und Sozialversicherung

Grundsteuer
BdSt und Haus & Grund rufen BVerfG an

Pendler und Gastwirte
Entlastung kommt

GEMAG Vermögenstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft
Marburger Straße 2, 10789 Berlin
Telefon: 030-236 310 810
info@gemagberlin.de

Inhalt

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Grundsteuer: BdSt und Haus & Grund rufen BVerfG an
- Pendler und Gastwirte: Entlastung kommt
- Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2024 online verfügbar
- ELStAM: Ab 2026 für Arbeitgeber auch Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung automatisch abrufbar
- Andauernder Ukraine-Krieg: Schreiben zu Unterbringung von Flüchtlingen noch einmal verlängert

Unternehmer 6

- Jahresabschlüsse 2024: Frist zur Offenlegung verlängert
- Neues BMF-Schreiben zur E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Licht und Schatten
- Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt
- Außenprüfung: Auch E-Mails können vorzulegen sein
- Fremdvergleich: Schriftform nicht zwingend für Betriebsausgabenabzug

Kapitalanleger 8

- Prämiensparverträge: BGH entscheidet erneut über Referenzzins für Zinsanpassungen
- Mehr Kooperation bei Krypto und KI: LBF NRW zu Besuch bei Steuerfahndung in Frankreich
- Offene Immobilienfonds: Sinkende Renditen und Klagen verunsichern Anleger

Immobilienbesitzer 10

- Grundsteuer-Bundesmodell ist verfassungskonform
- Grundsteuer: Finanzamt muss Kosten des Verkehrswertgutachtens tragen

Angestellte 12

- 2.000 Euro pro Monat steuerfrei: Bundesrat gibt Weg für die Aktivrente frei
- Auslandsreisekosten 2026 wurden neu festgelegt
- Verbilligte Flüge für Mitarbeiter: Oberste Finanzbehörden klären steuerliche Behandlung

Familie und Kinder 14

- Besserer Schutz von Kindern: Neue Regeln für Spielzeugsicherheit
- Steuerfreibetrag für volljährige Kinder: Nicht über deren 26. Lebensjahr hinaus
- Kindergeld: Keine Gefahr der Mehrfachzahlung, wenn Anspruch des einen Elternteils bereits bestandskräftig abgelehnt
- Volljähriges Kind mit Behinderung: Sozialleistungen können Kindergeldanspruch aushebeln

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Gesetz für stabiles Rentenniveau kann in Kraft treten
- Riester-Rente: Versicherer muss bei Anpassungen Symmetriegebot beachten
- Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags: Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2026

Bauen & Wohnen 18

- Einfaches Bauen: Gebäudetyp E auf den Weg gebracht
- Strom- und Gasliefervertrag: Schadensersatz nach Verstoß gegen Preisbindung
- Einheitlicher Erwerbsgegenstand: Grundstückserwerb durch eine zur Veräußererseite gehörende Person
- Steuerbegünstigung nur für inländische Baudenkmale: Grundsätzlich mit EU-Recht vereinbar
- Blockheizkraftwerk in Mietshaus führt auch in Bezug auf Strom zu Vermietungseinkünften

Ehe, Familie & Erben 20

- Grundrente: Anrechnung des Einkommens des Ehepartners nicht verfassungswidrig
- Erbschaft ist dem Finanzamt zu melden
- Württemberger Testament: Ehegatte nur bei grober Pflichtverletzung als Vollstrecker zu entlassen
- Mann pflegt im EU-Ausland versicherte Schwiegereltern: Pflegekasse muss keine Beiträge zu seiner gesetzlichen Rentenversicherung zahlen

Medien & Telekommunikation 22

- Meta muss Facebook vorerst transparenter machen
- Scheinbarer App-Zwang: Telekom wegen Irreführung bei congstar verurteilt
- Sperrung der SIM-Karte darf nicht von Nennung des Passworts abhängen

Staat & Verwaltung 24

- Beschlossen: Einfachere Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflicht für Unternehmen
- Steuerfahndung brachte 2024 rund 2,6 Milliarden Euro Mehrsteuern ein
- Melderegister: Gefährdung aus beruflicher Tätigkeit rechtfertigt Auskunftssperre
- Vergabeverfahren: Bieter kann Zugang zu vergaberechtlicher Bewertung des eigenen Angebots verlangen

Bußgeld & Verkehr 26

- Führerscheine und Fahrverbote: Neue EU-Vorschriften in Kraft
- Beim Autofahren: Kein Tippen auf E-Zigaretten-Display
- Nach Verkehrsverstoß "Fake-Adresse" genannt: Fahrtenbuch fällig
- Elektronische Akte: Einsicht per übermittelter pdf-Datei ausreichend

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- E-Schrott: Entsorgung wird einfacher und sicherer
- Lachgas und K.O.-Tropfen sollen künftig weder im Versandhandel noch am Automaten erwerbbar sein
- Skiunfall: Wann gilt die Reise als abgebrochen?

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Vitamine und Mineralstoffe zugefügt: Lebensmittel darf nicht als "Bio" ausgewiesen werden
- Lidl-Plus-App: Verbraucherschützer scheitern mit Klage
- Gin muss Alkohol enthalten
- Second-Hand-Laden: Umsätze können steuerbefreit sein

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.01.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.01.2026.

Grundsteuer: BdSt und Haus & Grund rufen BVerfG an

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) das Bundesmodell vollumfänglich bestätigt hat, bleiben die umstrittenen Bewertungsregeln rechtlich vorerst bestehen. Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland kündigen an: Sie werden gemeinsam eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unterstützen.

"Die Entscheidung des BFH ist zu respektieren, aber sie überzeugt uns in der Sache nicht", erklärt der Präsident von Haus & Grund Deutschland, Kai Warnecke. "Die neue Grundsteuer ist für viele Bürger komplexer, teurer und ungerechter geworden. Wir werden deshalb die verfassungsrechtliche Prüfung der Grundsteuer in Karlsruhe vorantreiben." BdSt-Präsident Reiner Holznagel betont: "Viele Steuerzahler erleben die Reform als XXL-Belastung. Wenn der BFH hier keine Grenzen setzt, sollte nun das Bundesverfassungsgericht prüfen, ob das Bundesmodell mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Darum werden wir gemeinsam Verfassungsbeschwerde einlegen."

Die Verbände verweisen auf erhebliche Mehrbelastungen in zahlreichen Städten und Gemeinden, obwohl die Reform politisch als aufkommensneutral angekündigt worden war. Zugleich kritisieren sie die starke Abhängigkeit von Bodenrichtwerten und pauschalierten Nettokaltmieten, die insbesondere Objekte in gefragten Lagen massiv verteuern. "Was Bürger zahlen, hängt immer stärker vom zufälligen Bodenrichtwert und vom Wohnort ab als von nachvollziehbaren Maßstäben. Das ist wohnungspolitisch schädlich und politisch kaum vermittelbar", sagte Warnecke. Und für Holznagel droht die Grundsteuer "zum intransparenten Flickenteppich zu werden." Genau das wolle man mit der Verfassungsbeschwerde verhindern.

Bund der Steuerzahler, PM vom 10.12.2025

Pendler und Gastwirte: Entlastung kommt

Nach einer Debatte mit Reden mehrerer Ministerpräsidenten hat der Bundesrat am 19.12.2025 dem Steueränderungsgesetz zugestimmt. Das Gesetzespaket umfasst zahlreiche Einzelmaßnahmen, mit denen die Bundesregierung Bürger steuerlich entlasten möchte.

So sinkt der Umsatzsteuersatz für die Gastronomie, mit Ausnahme des Getränkeausschanks, ab dem 01.01.2026 von derzeit 19 Prozent auf sieben Prozent. Damit möchte die Bundesregierung die Branche stärken und zur Stabilisierung der Preise beitragen. Vom reduzierten Steuersatz sollen nicht nur klassische Restaurants und Hotels profitieren, sondern auch Bäckereien, Metzgereien, Catering-Unternehmen sowie Anbieter im Bereich Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung. Insgesamt erwartet die Bundesregierung eine jährliche Entlastung von rund 3,6 Milliarden Euro für Gastronomiebetriebe sowie Verbraucher.

Ebenfalls zum 01.01.2026 wird die Pendlerpauschale auf 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten gefahrenen Kilometer angehoben. Bislang galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Dies bedeute im kommenden Jahr eine Entlastung in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro. Außerdem wird die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie aufgehoben, sodass Steuerpflichtige mit geringem Einkommen die Prämie über das Jahr 2026 hinaus in Anspruch nehmen können.

Das Gesetz sieht auch vor, im Vereinsrecht die Haftungsprivilegien für Ehrenamtler zu erweitern. Ziel sei es, das Ehrenamt rechtlich abzusichern, die gesellschaftliche Anerkennung zu stärken und mehr Menschen für ein Engagement in Vereinen zu gewinnen, so die Gesetzesbegründung.

Darüber hinaus wird die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro erhöht. Außerdem wird E-Sport künftig als gemeinnützig anerkannt. Schließlich können Gewerkschaftsmit-



glieder ihren Beitrag zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen und Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen absetzen.

Das Gesetz kann nun vom Bundespräsidenten ausgefertigt werden. Anschließend wird es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es tritt überwiegend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 19.12.2025

Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2024 online verfügbar

Ab sofort ist die aktuelle Ausgabe der Umsatzsteuer-Handausgabe in digitaler Form verfügbar. Das meldet das Bundesfinanzministerium (BMF).

Unter www.bmf-usth.de sei eine übersichtliche Darstellung aller notwendigen aktuellen Bestimmungen für die Umsatzsteuer zu finden.

Enthalten seien das Umsatzsteuergesetz, die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Anwendungserlass, die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sowie Auszüge aus weiteren thematisch relevanten Gesetzestexten und BMF-Schreiben.

Das BMF gibt die Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe jährlich in gedruckter Form heraus. Darüber hinaus bietet es eine digital aufbereitete Version an. Aus Sicht des Ministeriums eignet sich das Buch insbesondere für Beratung rund um das Thema Umsatzsteuer. Es könne auch als Argumentationshilfe gegenüber der Finanzverwaltung dienen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 08.12.2025

ELStAM: Ab 2026 für Arbeitgeber auch Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung automatisch abrufbar

Im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) werden dem Arbeitgeber die für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs benötigten Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklasse und Freibeträge) zum automatisierten Datenabruf bereitgestellt. Die ELStAM sind in einer Datenbank der Steuerverwaltung hinterlegt und stehen dem berechtigten Arbeitgeber zum elektronischen Abruf bereit.

Um den bürokratischen Aufwand bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, werden den Arbeitgebern künftig auch die Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung zum automatisierten Abruf über die ELStAM-Datenbank bereitgestellt. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) hin.

Hierfür werde ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den Arbeitgebern umgesetzt. Das bis einschließlich 2025 maßgebliche Papierbescheinigungsverfahren werde damit ab 2026 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Im neuen Verfahren übermittle das Versicherungsunternehmen die Art und Höhe der Beiträge für das Folgejahr bis zum 20. November an das BZSt. Das BZSt bilde aus den übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale und stelle diese dem Arbeitgeber im Rahmen der ELStAM zur Verfügung.

Für den Versicherungsnehmer sei für steuerliche Zwecke grundsätzlich keine Vorlage von Papierbescheinigungen der Versicherungsunternehmen beim Arbeitgeber mehr notwendig. Denn die entsprechenden Daten gelangten nunmehr über die ELStAM zum Arbeitgeber, so das BMF.

Bundesfinanzministerium, PM vom 08.12.2025

Andauernder Ukraine-Krieg: Schreiben zu Unterbringung von Flüchtlingen noch einmal verlängert

Der russische Angriffskrieg dauert noch immer fort. Deswegen hat sich das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder dazu entschieden, den zeitlichen Anwendungsbereich seines Schreibens zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Das betreffende (ursprüngliche) Schreiben datiert vom 31.03.2022 (BStBl I S. 345).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.12.2025, IV C 2 - S 1900/01934/009/023

Unternehmer

Jahresabschlüsse 2024: Frist zur Offenlegung verlängert

Eine Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 bis Mitte März 2026 wird nicht beanstandet. Das hat das Bundesjustizministerium bekannt gegeben, wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) meldet.

Der Verband hatte zuvor von der Politik gefordert, die Offenlegung für die Jahresabschlüsse 2024 von kleineren und mittleren Kapitalgesellschaften (nach §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch) zu verlängern beziehungsweise bei Verspätung kein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

In einem Schreiben an Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) Ende November hatte BdSt-Präsident Reiner Holznagel auf die Problemlage aufmerksam gemacht. Die Frist für das Geschäftsjahr 2024 endet bereits am 31.12.2025. Eine verspätete Offenlegung von Jahresberichten sollte nicht sanktioniert werden, so der BdSt. Zudem verwies Holznagel auf den notwendigen Gleichlauf der Fristen für die Steuererklärungen.

Wie das Justizministerium weiter mitteilte, komme die leichte Verschiebung des Beginns der Einleitung der Ordnungsgeldverfahren letztmalig in Betracht. Eine generelle Verschiebung der Frist mit Gleichlauf zu den Steuererklärungsfristen müsste auf EU-Ebene beschlossen werden.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 19.12.2025

Neues BMF-Schreiben zur E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Licht und Schatten

Nach genau einem Jahr hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erneut die Verwaltungsauffassung zur E-Rechnung konkretisiert. Darin enthalten: zusätzliche Hinweise und Anpassungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE). Für den Deutschen Steuerberaterverband (DStV) sind nach wie vor Fragen offen - auch wenn das Ministerium einige der Anregungen des Verbandes übernommen habe.

Mit dem zweiten Schreiben zur E-Rechnung greife das BMF relevante Praxisfragen auf. Der DStV habe Vorschläge zur Erhöhung der Rechtssicherheit gemacht - insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Die neuen Vorgaben helfen laut Steuerberaterverband, die Ordnungsmäßigkeit einer E-Rechnung besser einschätzen zu können. "Aber der Teufel steckt im Detail«, merkt der Verband an.

Das BMF unterscheide nun zwischen Format-, Geschäftsregel- und Inhaltsfehlern. Formatfehler machten eine Datei technisch ungeeignet und nähmen ihr den Status einer E-Rechnung. Geschäftsregelfehler beträfen logische Widersprüche oder fehlende Pflichtfelder. Sie könnten genau wie Inhaltsfehler - etwa falsche Steuersätze - zu einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung führen. Zur technischen Prüfung empfehle das BMF den Einsatz von Validierungstools.

Der DStV betont, dass Validierungen die inhaltliche Prüfung nicht ersetzen, sondern nur Format- und Geschäftsregelfehler erkennen. Aber: Nicht jeder Geschäftsregelfehler sei steuerlich relevant. Für die Praxis sei diese Unterscheidung sehr komplex. Der DStV rät Rechnungsempfängern daher, Fehlermeldungen anhand des Validierungsberichts gemeinsam mit dem Rechnungsaussteller zu klären und zu beseitigen.

In jedem Fall sollte der Validierungsbericht aufbewahrt werden. Das BMF gewähre - auch auf Anregung des DStV - einen Vertrauensschutz. Bei erfolgreicher Validierung und Beachtung kaufmännischer Sorgfalt könne sich der Unternehmer hinsichtlich des Formats und der Geschäftsregeln auf das Prüfungsergebnis verlassen.

Das BMF präzisiere auch, wann eine Rechnungsberichtigung nötig ist. In Fällen der Minderung der Bemessungsgrundlage (beispielsweise Skonti, Nachlässe oder rückgängig gemachte Leistungen) sei keine Berichtigung erforderlich. Ändert sich jedoch der Leistungsumfang, etwa durch Aufmaßänderungen, müsse die Rechnung angepasst oder per Gutschrift durch den Leistungsempfänger berichtigt werden.

Erfreulich aus Sicht des DStV: Kleinunternehmer dürften E-Rechnungen gegenüber inländischen Unternehmern künftig ohne Zustimmung des Empfängers ausstellen. Das BMF greife damit eine zentrale Anregung des Verbandes auf.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 15.12.2025

Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Eine Mitteilung des Finanzamts, dass eine Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, ist kein Verwaltungsakt, sondern lediglich ein so genannter Realakt. Die Mitteilung könne daher nicht mit Einspruch oder Klage angefochten werden, erläutert der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 20.02.2025, IV R 17/22).

Die Mitteilung selbst habe nämlich keinen regelnden Charakter, sondern dokumentiere lediglich das Ergebnis der Prüfung und diene der Transparenz. Nach Abschluss einer Außenprüfung dürften die entsprechenden Steuerbescheide grundsätzlich nur noch bei Steuerhinterziehung



oder leichtfertiger Steuerverkürzung geändert werden.

Der BFH betone, dass die Änderungssperre dem Rechtsfrieden dient und sowohl die Steuerzahler als auch die Finanzverwaltung schützt. Sie sorge dafür, dass nach einer umfassenden Außenprüfung keine nachträglichen Änderungen auf Basis neuer Tatsachen mehr möglich sind - es sei denn, eine der genannten Ausnahmen liege vor.

In der Fachliteratur sei die Mitteilung bislang oft als Verwaltungsakt angesehen worden, so der BdSt. Der BFH halte jedoch an seiner Linie fest, dass es sich lediglich um eine Information ohne eigene Regelwirkung handelt.

Für die Praxis bedeutet das laut BdSt: Steuerbescheide werden nach einer ergebnislosen Außenprüfung rechtssicher und können nur noch unter strengen Voraussetzungen seitens der Finanzverwaltung geändert werden. Möchten Steuerzahler selbst Änderungen vornehmen, sollten sie Änderungsanträge oder Einwendungen daher bereits während der Prüfung stellen, um ihre Rechte zu wahren.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 05.09.2025

Außenprüfung: Auch E-Mails können vorzulegen sein

E-Mails können unter bestimmten Voraussetzungen wie klassische Handels- und Geschäftsbriefe aufzubewahren und in einer Außenprüfung vorzulegen sein. Auf ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

Danach seien E-Mails, die die Vorbereitung, den Abschluss oder die Durchführung von Handelsgeschäften betreffen, nach § 147 Absatz 1 Nr. 2 und 3 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren und könnten von der Finanzverwaltung angefordert werden. Auch digitale Unterlagen zu Konzernverrechnungspreisen, einschließlich einschlägiger E-Mail-Korrespondenz, fielen nach dem Urteil des BFH unter § 147 Absatz 1 Nr. 5 AO.

Die Finanzverwaltung dürfe im Rahmen der Außenprüfung alle steuerlich relevanten E-Mails verlangen. Steuerpflichtige hätten dabei ein Erstqualifikationsrecht und könnten nicht steuerlich relevante E-Mails aussortieren. Unzulässig sei indes die Forderung eines "Gesamtjournals" über sämtliche E-Mails. Ein solches Dokument wäre erst zu erstellen, beträfe auch nicht steuerlich relevante Nachrichten und habe daher keine Rechtsgrundlage.

Mandanten müssten ihre E-Mail-Korrespondenz mit steuerlichem Bezug revisionssicher aufbewahren und im Prüfungsfall bereitstellen, so der Steuerberaterverband. Er empfiehlt, E-Mail-Archivierungssysteme so zu organisieren, dass steuerlich relevante Korrespondenz klar abgrenzbar ist. Denn ein generelles "E-Mail-Gesamtjournal" dürfe das Finanzamt nicht verlangen.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 19.09.2025 zu Bundesfinanzhof, Beschluss vom 30.04.2025, XI R 15/23

Fremdvergleich: Schriftform nicht zwingend für Betriebsausgabenabzug

Für einen Fremdvergleich wird oftmals die Einhaltung der Schriftform verlangt. Dem hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nun hinsichtlich eines begehrten Betriebsausgabenabzugs von Anlaufverlusten widersprochen. Auf den Beschluss vom 27.05.2025 (2 BvR 172/24) weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

Wie der Verband mitteilt, darf nach Auffassung des BVerfG die Einhaltung der Schriftform nicht als Tatbestandsmerkmal des § 4 Absatz 4 Einkommensteuergesetz gewertet werden. Vielmehr seien die Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu beurteilen. Das BVerfG hat das Urteil der Vorinstanz (Finanzgericht Thüringen, Urteil vom 30.03.2022, 1 K 68/17) aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Für die Beratungspraxis dürfte diese Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus generell für den Fremdvergleich bedeutsam sein, so die Einschätzung des Steuerberaterverbandes, und zwar auch bei Überschusseinkünften.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 24.09.2025

Kapital-anleger

Prämiensparverträge: BGH entscheidet erneut über Referenzzins für Zinsanpassungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Rahmen von zwei Musterfeststellungsklagen erneut über den Referenzzins für Zinsanpassungen in Prämiensparverträgen entschieden - und die vom Oberlandesgericht (OLG) bestimmten Referenzzinsen bestätigt.

Der Musterkläger ist in beiden Verfahren ein Verbraucherschutzverband. Die beklagten Sparkassen schlossen seit den 1990er Jahren mit Verbrauchern so genannte Prämiensparverträge ab, die eine variable Verzinsung der Spareinlage und ab dem dritten Sparjahr eine der Höhe nach - bis zu 50 Prozent ab dem 15. Sparjahr - gestaffelte verzinsliche Prämie vorsehen.

Der Musterkläger hält die Regelungen in den Sparverträgen zur Änderung des variablen Zinssatzes für unwirksam und die während der Laufzeit der Sparverträge von den Musterbeklagten vorgenommene Verzinsung für zu niedrig. Er begehrt mit seinen Musterfeststellungsklagen die Bestimmung eines Referenzzinses, der für die von den Musterbeklagten vorzunehmenden Zinsanpassungen maßgebend ist.

Das OLG hat in beiden Verfahren mit sachverständiger Hilfe festgestellt, dass die beiden Musterbeklagten jeweils verpflichtet sind, die Zinsanpassung bei den bis einschließlich September 1997 geschlossenen Sparverträgen auf der Grundlage der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zeitreihe für die Umlaufsrenditen von Bundesanleihen mit siebenjähriger Restlaufzeit und bei den ab Oktober 1997 geschlossenen Sparverträgen auf der Grundlage von nach der Svensson-Methode ermittelten Renditen von endfälligen Bundesanleihen mit siebenjähriger Restlaufzeit (Kennung der Deutschen Bundesbank: BBSIS.M.I.ZST.ZI.EUR.S1311.B.A604. R07XX.R.A.A._Z._Z.A; ehemalige Zeitreihe WZ9820) vorzunehmen.

Der Musterkläger möchte mit seinen Revisionen jeweils erreichen, dass die Zinsanpassungen auf der Grundlage von anderen, für die Sparer vergleichsweise günstigeren Referenzzinsen vorgenommen werden.

Der BGH hat die Revisionen in beiden Verfahren zurückgewiesen. Er hat entschieden, dass die in den Prämiensparverträgen infolge der Unwirksamkeit der Zinsanpassungklauseln entstandene Regelungslücke durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist und die vom OLG bestimmten Referenzzinsen den Anforderungen genügen, die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung an einen Referenzzins für die variable Verzinsung der Sparverträge zu stellen sind.

Diese Referenzzinsen würden von der Deutschen Bundesbank, einer unabhängigen Stelle, nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt sowie in deren Monatsberichten regelmäßig veröffentlicht. Sie begünstigten daher weder einseitig die Sparer noch die beklagten Sparkassen.

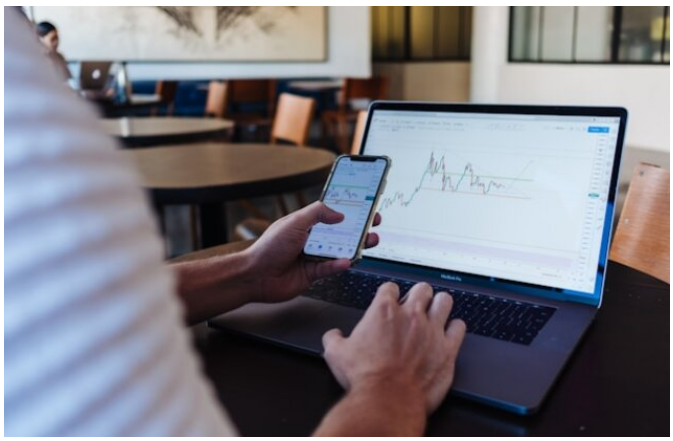
Die Umlaufsrenditen beziehungsweise die nach der Svensson-Methode ermittelten Renditen von Bundesanleihen spiegelten zudem die jeweils aktuellen risikolosen Zinsen am Kapitalmarkt wider und enthielten in Ermangelung eines Ausfallrisikos keinen Risikoaufschlag. Beide Referenzzinsen würden angesichts der Restlaufzeit von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Ansparphase auch dem maßgebenden Anlagehorizont von 15 Jahren gerecht und seien als langfristig anzusehen. Bei der vom BGH angenommenen typischen Spardauer von 15 Jahren handele es sich nicht um eine durch den Sparvertrag vorgegebene feste Spardauer, sondern um das Auslegungsergebnis aufgrund einer objektiv-generalisierenden Sicht auf die typischen Vorstellungen der an Geschäften gleicher Art beteiligten Verkehrskreise. Dieses Ergebnis lässt laut BGH auch Laufzeiten des Referenzzinses von unter 15 Jahren zu.

Dass auch andere regelmäßig von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Renditen, Umlaufsrenditen oder Zinssätze den an einen Referenzzins für Prämiensparverträge zu stellenden Anforderungen genügen, führe nicht dazu, dass die vom OLG vorgenommene Bestimmung der Referenzzinsen rechtsfehlerhaft sei, fährt der BGH fort. Die Vornahme der ergänzenden Vertragsauslegung obliege in erster Linie dem OLG als Tatsachengericht. Sie unterliege zwar grundsätzlich der selbstständigen und uneingeschränkten Nachprüfung durch den BGH als Revisionsgericht. Bei der Bestimmung eines konkreten Referenzzinses handele es sich aber um eine tatsächliche Frage, die das OLG nur mit sachverständiger Hilfe beantworten könne. Der BGH überprüfe die vom OLG getroffene Bestimmung des Referenzzinses dementsprechend nur daraufhin, ob der Referenzzins den nach der BGH-Rechtsprechung an ihn zu stellenden Anforderungen genügt, ob sich das OLG bei der Bestimmung des Referenzzinses sachverständiger Hilfe bedient hat und ob es auf dieser Grundlage eine eigene nachvollziehbare und widerspruchsfreie Begründung für seine Bestimmung gegeben hat. Diesen Anforderungen genüge die hier vorgenommene Referenzzinsbestimmung.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 09.12.2025, XI ZR 64/24 und XI ZR 65/24

Mehr Kooperation bei Krypto und KI: LBF NRW zu Besuch bei Steuerfahndung in Frankreich

Das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen (LBF NRW) intensiviert die europäische Vernetzung im Kampf gegen Steuerkriminalität. Eine Delegation besuchte jetzt die DNEF (Direc-



tion Nationale d«Enquêtes Fiscales) in Paris. Beide Behörden vereinbarten bei wichtigen Zukunftsthemen einen engeren Schulterschluss.

Die Steuerfahndung in ganz Europa stehe aktuell vor der wachsenden Herausforderung, Massedaten zeitnah und zielgerichtet auszuwerten, um verdächtige Geldströme aufzuspüren, erläutert das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen seinen Vorstoß. Der Umgang mit diesen Daten und der Einsatz Künstlicher Intelligenz seien deshalb zentrale Themen bei einem aktuellen Austausch des LBF NRW mit der DNEF gewesen. Eine Abordnung der französischen Steuerfahndung sei im Sommer zum Dialog in Düsseldorf gewesen, jetzt sei eine nordrhein-westfälische Delegation zum Gegenbesuch nach Paris gereist.

Auch der Umgang mit Steuerhinterziehung bei Krypto-Geschäften stand laut Finanzministerium im Fokus des Austauschs. "Die immer größere Bedeutung von Kryptobörsen unterstreicht das Erfordernis, der Spur des Geldes auch in die digitale Welt zu folgen", erklärt Nordrhein-Westfalens Chef-Steuerfahnderin Stephanie Thien. "Steuergerechtigkeit muss überall gleichermaßen sichergestellt sein. Deshalb geht Nordrhein-Westfalen voran und hat bereits zwei Auskunftsersuchen an Kryptobörsen gestellt, um zu überprüfen, ob Gewinne ordnungsgemäß versteuert werden. Diese Daten werden durch das LBF NRW deutschlandweit zur Auswertung bereitgestellt. Auch die französische Steuerfahndung hat das Thema auf dem Schirm. Wir haben hier diverse Überschneidungen festgestellt und werden uns in Zukunft noch stärker verzahnen."

Das LBF NRW bündelt seit Anfang 2025 die gesamte nordrhein-westfälische Steuerfahndung mit rund 1.200 Experten auf dem Gebiet der Bekämpfung von Steuerbetrug, Geldwäsche und Cybercrime. Es ist die erste Landesbehörde dieser Art in der Bundesrepublik.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 06.10.2025

Offene Immobilienfonds: Sinkende Renditen und Klagen verunsichern Anleger

Die Renditen offener Immobilienfonds in Deutschland sind laut einer Studie der Ratingagentur Scope im Jahr 2024 deutlich gesunken; im Durchschnitt lag die Rendite bei -1,3 %.

Als Gründe werden vor allem Wertkorrekturen in den Immobilienportfolios genannt. Viele Fonds wurden herabgestuft, und Anleger zogen erstmals mehr Geld ab, als neu investiert wurde. Besonders betroffen war der Fonds UniImmo Wohnen ZBI, der etwa 20 % an Wert verlor und zahlreiche Klagen nach sich zog.

Wegen der Mittelabflüsse mussten Fonds Immobilien teilweise mit Abschlägen verkaufen. Obwohl bisher noch genug Reserven vorhanden waren, ist unklar, ob dies künftig so bleibt. Eine Entscheidung des Landgerichts Stuttgart, wonach eine Anlegerin ihr Geld wegen Falschberatung zurückerhält, könnte weitere Klagen nach sich ziehen: Das Gericht hatte entschieden, dass eine Sparerin aus Baden-Württemberg das von ihr in den Fonds UniImmo Wohnen ZBI angelegte Geld von der Vereinigte Volksbank Böblingen (Az. 12 O 287/24) zurückerhalten soll. Dabei ging es um etwa 5.000 Euro.

Die Frau, die die Bank wegen Falschberatung verklagt hatte, bezeichnete sich selbst als sicherheitsorientierte Anlegerin. Trotzdem verkaufte ihr die Bank 2023, als sich bereits abzeichnete, dass der Immobilienboom in Deutschland zu Ende ist, den offenen UniImmo Wohnen ZBI. Die Bank soll nach Aussagen des Anwalts der Klägerin den Eindruck vermittelt haben, der Fonds sei ähnlich sicher wie Festgeld, was wegen der Kursrisiken des Fonds nicht der Fall ist.

Immobilien-besitzer

Grundsteuer-Bundesmodell ist verfassungskonform

Die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem so genannten Bundesmodell in elf Ländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 herangezogen werden, sind verfassungskonform. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in drei Verfahren entschieden.

Geklagt hatten Wohnungseigentümer aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin.

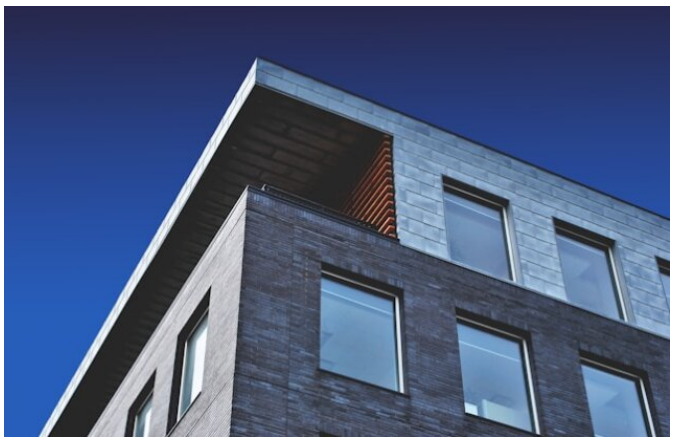
Der BFH ist nicht davon überzeugt, dass die Vorschriften des Ertragswertverfahrens gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz - GG) verstoßen. Der Gesetzgeber habe ein Bewertungssystem geschaffen, das konzeptionell einer Verkehrswertorientierung folgt und darauf angelegt ist, im Durchschnitt aller zu bewertenden Objekte den "objektiviert-realen Grundstückswert" innerhalb eines Korridors des gemeinen Werts annäherungsweise zutreffend zu erfassen.

Die Maßgeblichkeit gesetzlich typisierter Bodenrichtwerten zur Bestimmung des Bodenwerts, die eine Abweichung von 30 Prozent nach oben oder nach unten zwischen dem Wert des zu bewertenden Grundstücks und dem für die jeweils einschlägige Bodenrichtwertzone als Durchschnittswert herangezogenen Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich erlaubt, verstoße nicht gegen eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung, so der BFH. Die Bodenrichtwerte würden von den Gutachterausschüssen aus der Kaufpreissammlung und damit aus Marktdaten abgeleitet. Sie stellten durchschnittliche Lagewerte für den Grund und Boden in einer Bodenrichtwertzone als räumlich zusammenhängendem Gebiet dar und könnten nicht jedes der einzelnen dort belegenen Grundstücke individuell wertmäßig korrekt erfassen. Die bei einer typisierten Betrachtung zwangsläufig auftretenden Wertverzerrungen würden aber dadurch begrenzt, dass die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks mit den vorherrschenden wertbeeinflussenden grund- und bodenbezogenen Merkmalen des zu bewertenden Grundstücks übereinstimmen müssten. Die gesetzliche Zulässigkeit der Typisierung hinsichtlich der Ermittlung von Bodenrichtwerten sieht der BGH nicht dadurch in Frage gestellt, dass im Einzelfall berechtigte und gerichtlich überprüfbare Einwendungen gegen die Art und Weise der Ermittlung der Bodenrichtwerte durch die Gutachterausschüsse vorliegen können.

Ebenso wenig führten die für die Wertberechnung von Wohnungseigentum im Ertragswertverfahren heranzuziehenden pauschalierten Nettokaltmieten zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, fährt der BFH fort. Die aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamts abgeleiteten Nettokaltmieten pro Quadratmeter Wohnfläche differenzierten zwar neben der Gebäudeart, dem Baujahr des Gebäudes und der Wohnfläche allein nach der Belegenheit der Wohnung in einem Bundesland und führten dadurch zu (immerhin) 45 möglichen unterschiedlichen Ansätzen für einen Mietzins; innerhalb des jeweiligen Bundeslandes finde eine weitere örtliche Differenzierung nur aufgrund von pauschalierten Zu- und Abschlägen anhand Mietniveaustufen statt, die auf der Eingruppierung für Zwecke des Wohngeldbezugs und somit einer für die öffentliche Hand plausibel ermittelten Berechnungsgrundlage beruhen. Da die Mietniveaustufen jeweils für eine gesamte Gemeinde/Stadt festgelegt werden, unterbleibe dort eine Differenzierung nach einzelnen Stadtteilen - auch in großen Metropolen, in denen erhebliche Mietzinsunterschiede bestehen können. Für Immobilien in guten Lagen komme es dadurch in der Regel zu einem Ansatz unterhalb der tatsächlich gezahlten oder erzielbaren Mieten, während der pauschalierte Ansatz für Immobilien in schlechteren Lagen häufig über dem tatsächlich erzielbaren/erzielten Mietzins liegt. Dies könne zu Ungleichbehandlungen führen, weil die in der Nettokaltmiete zum Ausdruck kommende Ertragskraft von Immobilien in guten Lagen nicht vollständig erfasst wird.

Diese möglichen Ungleichbehandlungen sind nach Auffassung des BFH jedoch durch das legitime Ziel eines weitgehend automatisierten Grundsteuervollzugs verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Dadurch vereinfacht der Gesetzgeber im Massenverfahren die Bewertung von rund 36 Millionen Grundstücken zu dem Zeitpunkt der Hauptfeststellung unabhängig davon, ob die Wohnung vermietet ist. Eine Lagedifferenzierung innerhalb einer Gemeinde werde zudem über die Bodenrichtwerte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Standortwertigkeit der Grundstücke bewirkt. Dadurch sei jedenfalls gewährleistet, dass sich für dem Grunde nach ähnliche Grundstücke einer Gemeinde/Stadt in Bezug auf Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr gleichwohl lagebedingt unterschiedliche Grundsteuerwerte ergeben können. Zudem gebe es für Steuerpflichtige die Möglichkeit des Ansatzes eines niedrigeren gemeinen Werts als Grundsteuerwert, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt.

Nach Auffassung des BFH hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Ertragswertverfahrens seinen Spielraum bei der Abwägung der mit dem Bewertungskonzept verfolgten Ziele mit den damit notwendig verbundenen Ungleichheiten nicht überschritten. Insbesondere habe er dem Ziel, einen erneuten "Bewertungsstau" zu vermeiden, indem die künftigen periodischen Fortschreibungen automatisiert durchgeführt werden, eine hohe Bedeutung beimessen dürfen.



Die drei Entscheidungen sind auch für Wohnungseigentümer in den Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen von Bedeutung, da diese Länder ebenfalls das Bundesmodell verwenden.

Für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben die aktuellen Entscheidungen laut BFH keine Konsequenzen, da diese Länder eigene Grundsteuermodelle verwenden.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 10.12.2025, II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25

Grundsteuer: Finanzamt muss Kosten des Verkehrswertgutachtens tragen

Weil er davon ausging, dass das Finanzamt seinen Grund und Boden für die Grundsteuer mit einem zu hohen Wert angesetzt hatte, gab ein Mann während des diesbezüglichen Gerichtsverfahrens ein Verkehrswertgutachten in Auftrag. Dieses führte dazu, dass das Finanzamt den Grundsteuerwertbescheid zu seinen Gunsten änderte. Das Klageverfahren hatte sich damit erledigt. Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hatte daher nur noch zu entscheiden, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat - und entschied sich für das Finanzamt.

Der Kläger ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks. Ein großer Teil des Grundstücks ist baurechtlich als private Grünfläche ausgewiesen und darf nicht bebaut werden. Das Finanzamt hatte jedoch zunächst die gesamte Fläche des Grundstücks mit dem Bodenrichtwert der maßgeblichen Bodenrichtwertzone multipliziert. Erst während des Klageverfahrens beauftragte der Kläger den Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens.

Das Gutachten ergab allein aufgrund der Neubewertung der nicht bebaubaren privaten Grünfläche einen um 41 Prozent geringeren Verkehrswert des Grund und Bodens und führte zu einer Änderung des Grundsteuerwertbescheids zugunsten des Klägers. Der Kläger und das Finanzamt erklärten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Jetzt hatte das FG (nur noch) zu entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Es beschloss, dass dies das Finanzamt sei. Es müsse auch die Sachverständigenkosten übernehmen. Die Bewertung des Finanzamts habe wegen der eingeschränkten Bebaubarkeit des Grund und Bodens zu einer erheblichen Überbewertung geführt. Diese sei für das Finanzamt auch ohne das Gutachten offenkundig gewesen.

Der Kläger muss laut FG nunmehr jährlich 606,63 Euro weniger Grundsteuer bezahlen. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass das Gutachten 1.514,28 Euro gekostet habe. Müsste ein Steuerpflichtiger stets die Kosten eines Gutachtens tragen, könnte dies dazu führen, ihn davon abzuhalten, von seinem Recht auf einen Nachweis eines geringeren Wertes Gebrauch zu machen. Das sei mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz und dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht vereinbar, betont das FG.

Es hat allerdings darauf hingewiesen, dass andere Gutachterausschüsse vereinfachte und wesentlich kostengünstigere Gutachten erstellen und zudem differenziertere Bodenrichtwerte ausweisen, die zu genaueren Bewertungsergebnissen führen und daher Verkehrswertgutachten nicht erforderlich seien.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.10.2025, 8 K 626/24

Angestellte

2.000 Euro pro Monat steuerfrei: Bundesrat gibt Weg für die Aktivrente frei

Die Aktivrente kommt. Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem entsprechenden Gesetz zugestimmt. Es ist Teil des Rentenpakets, mit dem die Bundesregierung den aktuellen Herausforderungen des Arbeitsmarktes begegnen und die deutsche Wirtschaft stärken möchte.

Durch die Reform können Rentner nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters mit 67 Jahren 2.000 Euro pro Monat steuerfrei bei nichtselbstständiger Arbeit verdienen. Jeder Euro, den sie darüber hinaus verdienen, wird versteuert. Dabei zahlt der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge, was die Sozialversicherungen finanziell stabilisiert. Dies trage auch zur Stärkung der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit bei, so die Bundesregierung.

Nicht betroffen von der Aktivrente sind geringfügige Beschäftigungen und der Lohn aus selbstständiger Arbeit, da in diesen Beschäftigungsformen schon eine Steuervergünstigung vorliege oder für eine Weiterarbeit keine Anreize geschaffen werden müssten, so die Gesetzesbegründung.

Die Überalterung der Gesellschaft und das Eintreten der Babyboomer in die Rente führe zu einem verschärften Fachkräfte- und Expertisenmangel in der deutschen Wirtschaft. Um das Arbeitspotenzial durch die gesteigerte Lebenserwartung der Gesellschaft zu nutzen, soll die Einführung der Aktivrente eine Weiterarbeit nach Renteneintrittsalter attraktiver machen, so die Bundesregierung. Berechnungen zufolge stünden so etwa 168.000 Rentner weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 19.12.2025

Auslandsreisekosten 2026 wurden neu festgelegt

Am 05.12.2025 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) neue Auslandsreisekosten festgelegt. Diese gelten für betrieblich und beruflich veranlasste Reisetage ab 2026.

Die Änderungen gegenüber den Auslandsreisekosten 2025 werden in der im BMF-Schreiben enthaltenen Auslandsreisekostentabelle durch Fettdruck sichtbar gemacht.

Nach dem BMF-Schreiben ist bei eintägigen Reisen ins Ausland der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gelte für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz Einkommensteuergesetz (EStG) Folgendes: Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden sei der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird. Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland sei der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend. Für die Zwischentage sei in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist dem BMF zufolge für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Sodann nimmt das Schreiben zur Kürzung der Verpflegungspauschale Stellung: Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten sei die Kürzung der Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, das heißt, von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten laut BMF auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder erklärt das BMF den für Luxemburg geltenden Pauschbetrag für maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes gelte der für das Mutterland geltende Pauschbetrag.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind laut Ministerium ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug seien nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gelte entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.



Das Schreiben gilt laut BMF entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland. Es ist auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.12.2025, IV C 5 - S 2353/00094/007/012

Verbilligte Flüge für Mitarbeiter: Oberste Finanzbehörden klären steuerliche Behandlung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder behandeln die Frage, wie von Luftfahrtunternehmen gewährte unentgeltliche oder verbilligte Flüge steuerlich zu behandeln sind.

Gewähren Luftfahrtunternehmen ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Flüge, die auch betriebsfremden Fluggästen angeboten werden, so könne der Wert der Flüge nach § 8 Absatz 2 oder Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt werden. Dies gelte auch bei Beschränkungen im Reservierungsstatus, wenn das Luftfahrtunternehmen Flüge mit entsprechenden Beschränkungen betriebsfremden Fluggästen nicht anbietet.

Eine Bewertung nach § 8 Absatz 3 EStG kommt nach den Erlassen nicht in Betracht, wenn die Lohnsteuer nach § 40 EStG pauschal erhoben wird oder Luftfahrtunternehmen Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Flüge gewähren. In diesen Fällen seien die Flüge nach § 8 Absatz 2 EStG mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten (Nr. 2 der Erlasse).

In den Fällen der Bewertung nach § 8 Absatz 2 EStG könnten die Flüge mit Durchschnittswerten angesetzt werden (Nr. 3 der Erlasse). Für die Jahre 2026 und 2027 werden in den Erlassen Durchschnittswerte nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG für jeden Flugkilometer festgesetzt. Dabei werden zunächst die Fälle behandelt, in denen keine Beschränkungen im Reservierungsstatus bestehen (Buchstabe a der Erlasse). Bei einem Flug bis 4.000 km soll ein Durchschnittswert von 0,06 Euro je Flugkilometer (FKM) gelten, bei einem Flug von 4.001 bis 12.000 km von 0,06 - 0,03 x (FKM-4.000) / 8.000 und bei noch längeren Flügen ein Durchschnittswert von 0,03 Euro.

Nach den Erlassen ist jeder Flug gesondert zu bewerten. Die Zahl der Flugkilometer sei mit dem Wert anzusetzen, der der im Flugschein angegebenen Streckenführung entspricht. Nimmt der Arbeitgeber einen nicht vollständig ausgeflogenen Flugschein zurück, so sei die tatsächlich ausgeflogene Strecke zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Flugkilometerwerts seien die Beträge nur bis zur fünften Dezimalstelle anzusetzen. Die nach dem IATA-Tarif zulässigen Kinderermäßigungen seien entsprechend anzuwenden.

Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus mit dem Vermerk "space available - SA -" auf dem Flugschein beträgt der Wert je Flugkilometer den Erlassen zufolge 60 Prozent des nach Buchstabe a ermittelten Werts. Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus ohne Vermerk "space available - SA -" auf dem Flugschein betrage er 80 Prozent des nach Buchstabe a ermittelten Werts.

Der nach den Durchschnittswerten ermittelte Wert des Fluges sei um zehn Prozent zu erhöhen.

Mit den Durchschnittswerten können den Erlassen zufolge (Nr. 4) auch Flüge bewertet werden, die der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhalten hat, der kein Luftfahrtunternehmer ist, wenn der Arbeitgeber diesen Flug von einem Luftfahrtunternehmen erhalten hat und dieser Flug den genannten Beschränkungen im Reservierungsstatus unterliegt.

Von dem Wert nach der Nummer 2 seien die von den Arbeitnehmern jeweils gezahlten Entgelte abzuziehen. Von den Werten nach den Nummern 3 und 4 seien die von den Arbeitnehmern jeweils gezahlten Entgelte mit Ausnahme der weiterbelasteten Nebenkosten (zum Beispiel Flughafengebühren, Luftsicherheitsgebühren, Luftverkehrssteuer) abzuziehen. Der Rabattfreibetrag nach § 8 Absatz 3 EStG sei nicht abzuziehen.

Unter Luftfahrtunternehmen im Sinne der vorstehenden Regelungen fassen die Erlasse Unternehmen, denen die Betriebsgenehmigung zur Beförderung von Fluggästen im gewerblichen Luftverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Staaten erteilt worden ist.

Bundesfinanzministerium, Veröffentlichung vom 05.11.2025

Familie und Kinder

Besserer Schutz von Kindern: Neue Regeln für Spielzeugsicherheit

Spielzeug wird im EU-Schnellwarnsystem am zweithäufigsten als gefährliches Verbraucherprodukt gemeldet. Neue Vorschriften sollen jetzt in der EU dafür sorgen, dass weniger unsicheres Spielzeug verkauft und Kinder besser vor den von Spielzeug ausgehenden Gefahren geschützt werden.

In der EU gebe es zwar einige der weltweit strengsten Vorschriften für die Sicherheit von Spielzeug - doch noch immer gelange gefährliches Spielzeug in Kinderhände, erläutert das Europäische Parlament. Die Abgeordneten bestätigten deshalb am 25.11.2025 die Einigung mit den Mitgliedstaaten auf neue Sicherheitsvorschriften für Spielzeug, die die Gesundheit und die Entwicklung von Kindern besser schützen sollen. Mit dieser Aktualisierung der geltenden Richtlinie aus dem Jahr 2009 reagiert die EU darauf, dass zunehmend im Internet eingekauft wird (auch bei Nicht-EU-Anbietern) und immer häufiger Digitaltechnik zum Einsatz kommt. Für die Umsetzung der neuen Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten und die Industrie vier Jahre Zeit.

Nach den neuen Vorschriften wird das geltende Verbot krebserzeugender und erbgutverändernder sowie fortpflanzungsgefährdender Stoffe auf Chemikalien ausgedehnt, die für Kinder besonders schädlich sind: Zum Beispiel Stoffe, die das Hormonsystem (endokrine Disruptoren) oder die Atemwege schädigen, und Chemikalien, die giftig für die Haut und andere Organe sind. Verboten ist künftig auch, vorsätzlich per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS beziehungsweise Ewigkeitschemikalien) und die gefährlichsten Arten von Bisphenolen zu verwenden. Ein Verbot gilt künftig außerdem für allergene Duftstoffe in Spielzeug für Kinder unter drei Jahren und in Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

Bevor Hersteller ein Spielzeug auf den Markt bringen, müssen sie künftig eine Sicherheitsbewertung aller möglichen Risiken durchführen, darunter chemische, physikalische, mechanische und elektrische Gefahren. Bei der Bewertung müssen auch Entflammbarkeit, Hygiene und Radioaktivität des jeweiligen Spielzeugs geprüft werden sowie Aspekte, bei denen Kinder besonders anfällig beziehungsweise schutzbedürftig sind. Beispielsweise sollten Hersteller bei digitalem Spielzeug gegebenenfalls gewährleisten, dass keine Gefahr für die geistige Gesundheit von Kindern ausgeht.

Die neuen Vorschriften sollen dank besserer Durchsetzung und effizienterer Zollkontrollen dafür sorgen, dass weniger unsicheres Spielzeug in die EU gelangt. Jedes Spielzeug muss über einen gut sichtbaren digitalen Produktpass verfügen, der beweist, dass es den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entspricht. Der Produktpass soll für bessere Rückverfolgbarkeit von Spielzeug sowie für einfachere und effizientere Marktüberwachung und Zollkontrollen sorgen. Verbrauchern soll er außerdem einfachen Zugang zu Sicherheitsinformationen und Warnhinweisen bieten, beispielsweise mithilfe eines QR-Codes.

Mit der Verordnung werden die Anforderungen an Wirtschaftsakteure (wie Hersteller, Importeure, Händler und Dienstleister) präzisiert und verschärft. So müssen zum Beispiel die Hersteller Warnhinweise in leicht verständlicher Sprache anbringen, und wenn sich zeigt, dass von einem Spielzeug Gefahr ausgeht, müssen sie Korrekturmaßnahmen ergreifen sowie Marktüberwachungsbehörden und Verbraucherschaft sofort darüber informieren.

Da immer mehr Spielzeug im Internet verkauft und beworben wird, müssen Online-Marktplätze ihre Plattformen so gestalten, dass die Verkäufer die CE-Kennzeichnungen, Sicherheitswarnungen und digitalen Produktpässe von Spielzeug anzeigen können. Spielzeuge, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, gelten nach dem Gesetz über digitale Dienste als "rechtswidrige Inhalte".

Die neuen Regeln treten laut EU-Parlament 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Europäisches Parlament, PM vom 25.11.2025

Steuerfreibetrag für volljährige Kinder: Nicht über deren 26. Lebensjahr hinaus

Für ihre volljährigen Kinder, die noch in Ausbildung sind, können EU-Beamte einen Steuerfreibetrag beanspruchen. Doch der Anspruch endet, wenn der Nachwuchs das 26. Lebensjahr vollendet hat. Gut also, wenn die Ausbildung da schon abgeschlossen ist.

Ein bei der EU-Kommission tätiger Beamter hatte Kinder, die studierten, obwohl sie schon über 26 Jahre alt waren. Er begehrte den Steuerfreibetrag. Doch die Kommission winkte ab: Der Freibetrag knüpfe an den Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder an. Diese gebe es aber höchstens bis zum vollendetem 26. Lebensjahr des Nachwuchses.

Der Beamte wollte nicht aufgeben und rief das Gericht der EU und dann den Europäischen Gerichtshof an. Ohne Erfolg. Beide Gerichte folgten der Argumentation der EU-Kommission.

Rechtlicher Hintergrund: Beamte der EU erhalten für jedes unterhaltsbe-



rechtigte Kind eine monatliche Kinderzulage. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gewährt. Auf begründeten Antrag wird sie bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Darüber hinaus erhalten Beamte für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Steuerfreibetrag. Zu diesem Zweck wird der doppelte Betrag der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 27.11.2025, C-137/24 P

Kindergeld: Keine Gefahr der Mehrfachzahlung, wenn Anspruch des einen Elternteils bereits bestandskräftig abgelehnt

Der Anwendungsbereich des § 64 EStG, der verhindern soll, dass Kindergeld an mehrere Berechtigte ausgezahlt wird, ist nicht eröffnet ist, wenn der Kindergeldanspruch eines Elternteils bereits bestandskräftig abgelehnt wurde. Denn dann bestehe die Gefahr einer Mehrfachzahlung nicht, argumentiert das Finanzgericht (FG) Münster.

Geklagt hatte die Mutter eines Kindes, das nach der Trennung der Eltern zunächst in ihrem Haushalt lebte. Von Juli bis Dezember 2023 (Streitzeitraum) wechselte das Kind in den Haushalt seines Vaters. Dessen Antrag auf Gewährung von Kindergeld für den Streitzeitraum lehnte die Familienkasse 2024 bestandskräftig ab. Im Jahr 2025 hob sie sodann die Kindergeldfestsetzung gegenüber der Mutter auf. Die Begründung: Nach § 64 Absatz 1 EStG werde für jedes Kind nur einer Person Kindergeld gezahlt. Da der Vater das Kind in seinen Haushalt aufgenommen habe, sei er grundsätzlich vorrangig anspruchsberechtigt und schließe die Mutter von der Kindergeldzahlung aus.

Das FG Münster hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Bei leiblichen Kindern sei - im Gegensatz zu Kindern des Ehegatten oder Enkeln - die Haushaltsaufnahme eines Kindes keine Anspruchsvoraussetzung für einen Kindergeldanspruch. Treffen jedoch mehrere Ansprüche zusammen, werde das Kindergeld gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 EStG demjenigen Berechtigten gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen habe. Dies solle eine Mehrfachzahlung verhindern (vgl. § 64 Absatz 1 EStG).

Im Streitfall sei der Anwendungsbereich des § 64 EStG jedoch nicht eröffnet. Zwar habe der Vater das Kind ebenfalls in seinen Haushalt aufgenommen. Er sei aber nicht Berechtigter im Sinne des § 64 EStG. Einem möglichen Anspruch des Kindesvaters stehe die bestandskräftige Ablehnung seines Antrags durch die Familienkasse entgegen. Selbst wenn diese Ablehnung lediglich aus formalen Gründen erfolgt sei und dem Grunde nach ein Anspruch des Vaters für den Streitzeitraum bestanden habe, könne dies zu keinem anderen Ergebnis führen. § 64 Absatz 1 EStG solle eine Doppelzahlung von Kindergeld verhindern. Bei einer bestandskräftigen Ablehnung gegenüber einem Elternteil bestehe im Regelfall aber keine Gefahr einer Doppelzahlung.

FG Münster, Urteil vom 28.11.2025, 7 K 615/25 Kg, AO

Volljähriges Kind mit Behinderung: Sozialleistungen können Kindergeldanspruch aushebeln

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt, dass ein volljähriges Kind beim Kindergeld berücksichtigt wird, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der BFH hat dazu entschieden, dass Sozialleistungen, die einem volljährigen Kind mit Behinderung zufließen, grundsätzlich als finanzielle Mittel zu erfassen sind, die seine Fähigkeit zum Selbstunterhalt in diesem Sinne erhöhen. Laut Bundesfinanzhof gilt das auch für das frühere Arbeitslosengeld II (ALG II) und das Bürgergeld.

Nur ausnahmsweise seien Sozialleistungen nicht zu erfassen, nämlich dann, wenn sie zur Deckung des Lebensunterhalts nicht bestimmt oder nicht geeignet sind.

BFH, Urteil vom 25.09.2025, III R 20/23

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Gesetz für stabiles Rentenniveau kann in Kraft treten

Das Anfang Dezember vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten hat am 19.12.2025 den Bundesrat passiert. Das Gesetz umfasst die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau, die Vollendung der so genannten Mütterrente und die Aufhebung des Anschlussverbots.

Bis zur Rentenanpassung im Juli 2025 lag die Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent. Diese wird nun bis zum Jahr 2031 verlängert. Damit sollen ein Absinken des Rentenniveaus und die Abkopplung der Renten von den Löhnen verhindert werden.

Mit der Mütterrente werden Kindererziehungszeiten angerechnet, die in die Berechnung der Rente einfließen. Aktuell unterscheidet sich die Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rente nach dem Zeitpunkt der Geburt der Kinder. Künftig sollen mit der Mütterrente III die Erziehungszeiten für alle Kinder auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden. Ziel ist es, alle Mütter vollständig rentenrechtlich gleichzustellen. Diese Regelungen sollen 2027 in Kraft treten.

Der Wegfall des Anschlussverbots ist eine arbeitsmarktrechtliche Voraussetzung für die Aktivrente. Damit möchte die Regierung Anreize schaffen, dass Ältere über das Renteneintrittsalter hinaus freiwillig weiterarbeiten. Künftig sollen sie befristet beim selben Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden können, ohne dass dafür ein Sachgrund notwendig ist. Damit soll ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden.

Der Bundespräsident kann das Gesetz nun ausfertigen. Anschließend wird es im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt zum überwiegenden Teil zum 01.01.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 19.12.2025

Riester-Rente: Versicherer muss bei Anpassungen Symmetriegebot beachten

Eine Klausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AGB) einer fondsgebundenen Rentenversicherung (so genannte Riester-Rente), die den Versicherer zu einer nachträglichen Herabsetzung der monatlichen Rente berechtigt, ohne ihn zugleich im Fall einer nachträglichen Verbesserung der Umstände zu deren Wiederheraufsetzung zu verpflichten, ist unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Ein Versicherer bietet fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (so genannte Riester-Renten) an. Aus den von den Versicherungsnehmern gezahlten Versicherungsprämien und den erzielten Überschüssen erwirbt er Kapitalanlagen (Fondsanteile), die er dem jeweiligen Versicherungsvertrag zuordnet. Die ab Rentenbeginn auszuzahlende Rente ermittelt sich anhand eines im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors. Dieser basiert auf dem vom Versicherer zugrunde gelegten Rechnungszins und der von ihm angenommenen Lebenserwartung der Versicherten (so genannte Rechnungsgrundlagen) und gibt die Höhe der monatlichen Rente an, die für je 10.000 Euro Policenwert, dem Wert der auf den jeweiligen Versicherungsvertrag entfallenden Fondsanteile, gezahlt wird.

In seinen Verträgen zwischen Juni und November 2006 verwendete der Versicherer Verträge, die folgende AGB-Klausel enthielten: "Wenn aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen (siehe § 25 Absatz 1 e Satz 4) nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die in Satz 1 genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die monatliche Rente für je 10.000 Euro Policenwert so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zu Ihrem Tode garantieren können."

Unter Berufung auf diese Klausel hat der Versicherer den Rentenfaktor in den betroffenen Versicherungsverträgen in der Vergangenheit mehrfach herabgesetzt.

Gegen die Verwendung der (oder einer inhaltsgleichen) Klausel klagte ein Verbraucherverband, der die Versicherten unangemessen benachteiligt sieht.

Damit hatte der Verband Erfolg: Der BGH hält die beanstandete Klausel für unwirksam. Sie gewähre dem Versicherer durch die vorgesehene Herabsetzung des Rentenfaktors ein einseitiges Recht zur Neubestimmung der versprochenen Leistung. Die Vereinbarung der Änderung sei den Versicherungsnehmern nicht zumutbar, so der BGH.

In der fondsgebundenen Lebensversicherung könne ein Versicherer zwar angesichts der Langfristigkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge nach Vertragsschluss auftretende Störungen im Verhältnis von versprochener Versicherungsleistung zu den Kapitalerträgen, die aus der Versicherungsprämie am Markt zu erwirtschaften sind, nicht vermeiden. Unzumutbar sei das Anpassungsrecht aber, wenn der Versicherer - wie hier - nur zu einer Herabsetzung der versprochenen Leistung berechtigt und nicht zugleich im Fall einer nachträglichen Verbesserung der Umstände zu deren Wiederheraufsetzung verpflichtet ist. Der BGH



verweist auf das so genannte Symmetriegebot. Es verpflichtet den Versicherer, der den Rentenfaktor aufgrund von Verschlechterungen der Umstände herabgesetzt hat, spätere Verbesserungen der Umstände in vergleichbarer Weise an die Versicherungsnehmer weiterzugeben.

Die Interessen der Versicherungsnehmer sieht der BGH auch nicht auf andere Weise in einem Umfang gewahrt, dass ein Recht auf Wiederheraufsetzung des Rentenfaktors in den Versicherungsbedingungen entbehrlich wäre. Zwar führe eine positive Entwicklung der Kapitalanlagen zu Überschüssen beim Versicherer, an denen die Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen beteiligt würden. Es stehe aber nicht fest, dass diese Überschussbeteiligung einen ausreichenden Umfang erreicht. Denn die Überschüsse hingen von Unternehmenskennzahlen des Versicherers ab und dürften erst nach Abzug eines auf ihn entfallenden Anteils an die Versicherungsnehmer verteilt werden.

Keinen genügenden Ausgleich schafft laut BGH auch die in den Versicherungsbedingungen vorgesehene Möglichkeit der Versicherten, einmalige Zuzahlungen auf ihre Versicherungsprämien zu leisten oder dauerhaft eine erhöhte Prämie zu zahlen. Die Höhe dieser Zahlungen sei nach den Versicherungsbedingungen mit Blick auf die steuerliche Förderung der Versicherung beschränkt. Schließlich könne auch eine - in der Vergangenheit vom Versicherer im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Rentenfaktors stets abgegebene - Zusicherung gegenüber den Versicherungsnehmern, zu Rentenbeginn den Rentenfaktor bei verbesserten Umständen nach oben anzupassen, die Benachteiligung nicht ausgleichen. Die beanstandete Klausel sehe keine Verpflichtung des Versicherers zur Abgabe einer solchen Erklärung vor. Daher sei nicht sichergestellt, dass er sich auch bei zukünftigen Herabsetzungen des Rentenfaktors entsprechend erklären wird.

Aus diesen Gründen benachteilige das Fehlen einer Verpflichtung des beklagten Versicherers zur Wiederheraufsetzung des Rentenfaktors die Versicherungsnehmer auch unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben, stellt der BGH klar. Das mache die Klausel unwirksam.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.12.2025, IV ZR 34/25

Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags: Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2026

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen passt das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem aktuellen Schreiben die Aufteilung der vom Steuerpflichtigen geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) an.

Dabei geht es um die staatenbezogene Aufteilung für die Länder Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern, die in dem BMF-Schreiben in Tabellen aufgeführt sind.

Eine entsprechende Aufteilung ist dem BMF-Schreiben zufolge hinsichtlich der Altersvorsorgeaufwendungen auch bei der Ausstellung elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen und Besonderer Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2026 vorzunehmen.

Die Tabellen sind laut BMF für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden. Sie gelten für den gesamten Veranlagungszeitraum. Die Aufteilung von Globalbeiträgen, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sei nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen.

Das Schreiben einschließlich Tabellen ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 25.11.2025, IV C 4 - S 2221/00348/007/007

Bauen & Wohnen

Einfaches Bauen: Gebäudetyp E auf den Weg gebracht

Der Gebäudetyp E soll das Bauen in Deutschland einfacher, günstiger und schneller machen. Bundesjustizministerium und Bundesbauministerium haben nun gemeinsam ein Eckpunktepapier vorgelegt, auf dessen Grundlage dieser Gebäudetyp etabliert werden soll.

"Der Gebäudetyp E ist ein bisschen wie Baupreisbremse und Bauturbo in einem", sagte Bundesjustizministerin Stephanie Hubig (SPD). Bislang werde in Deutschland fast immer nach dem Goldstandard gebaut. Dabei gehe gutes und sicheres Wohnen oft auch günstiger. Nicht jeder brauche die fünfte Steckdose im Wohnzimmer. "Mit dem Gebäudetyp-E-Vertrag wollen wir einen praktikablen Weg eröffnen, auf hohe Baustandards zu verzichten - wenn alle Vertragsparteien das wollen."

Der Gebäudetyp E stehe für einfaches bedarfsgerechtes Bauen. Zumeist würden mit diesem Schlagwort Neubauprojekte bezeichnet, bei denen durch einfaches und innovatives Bauen Kosteneinsparungen erzielt werden, ohne dass dabei die Wohnqualität leidet. Das könne beispielsweise die Konstruktion und Technik betreffen, aber auch den Verzicht auf Komfortstandards bei der Ausstattung bedeuten. Ein konkreter Gebäudetyp mit spezifizierten baulichen Eigenschaften sei hingegen nicht gemeint. Der Gebäudetyp E sei sowohl beim Neubau als auch beim Bauen im Gebäudebestand möglich.

Die Eckpunkte des Justiz- und des Bauministeriums sehen zunächst die Schaffung eines Gebäudetyp-E-Vertrags vor. Damit soll eine einfache und bürokratiearme Möglichkeit eröffnet werden, einen Gebäudetyp-E-Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll ermöglichen, rechtssicher einfachere Baustandards zu vereinbaren. Dabei soll an die technischen Baubestimmungen der Länder angeknüpft werden. In den Bereichen, in denen die technischen Baubestimmungen der Länder keine Regelungen vorsehen, soll nur ein einfacher Standard geschuldet sein. Eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik soll nicht mehr stets zu einem Mangel führen. Der Verbraucherschutz soll dabei gewährleistet bleiben. Wenn die Bauparteien keinen Gebäudetyp-E-Vertrag schließen, bleibt es bei den üblichen Standards.

Weiter soll der Gebäudetyp E in der Planungs- und Baupraxis etabliert werden. Dazu sollen die geplanten zivilrechtlichen Regelungen mit einer Vielzahl von Maßnahmen begleitet werden. Insbesondere sollen vorhandene Erkenntnisse nutzbar gemacht und das Wissen über den Gebäudetyp E noch weiter verbreitet werden. Beispielsweise sollen Ergebnisse bisheriger Pilotprojekte ausgewertet und der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht, und es soll eine Best-Practice-Sammlung, einschließlich Verträgen, erarbeitet werden.

In einem nächsten Schritt soll ein Austausch über die Eckpunkte mit Ländern, Fachkreisen und Verbänden stattfinden. Auf der Grundlage dieser Gespräche sollen anschließend praxistaugliche gesetzliche Regelungen zum Gebäudetyp-E-Vertrag erarbeitet werden.

Bundesjustizministerium, PM vom 20.11.2025

Strom- und Gasliefervertrag: Schadensersatz nach Verstoß gegen Preisbindung

Eine Strom- und Gaskundin kann von ihrem Energielieferanten Schadensersatz verlangen, wenn dieser entgegen der vertraglichen Abmachung die Preise erhöht. Das geht aus einem Urteil des Münchener Amtsgerichts (AG) hervor.

Eine Frau hatte mit einem Energielieferanten am 23. beziehungsweise 24.09.2021 Verträge über die Lieferung von Strom und Gas geschlossen. Die Verträge sahen eine Lieferung ab dem 01.01.2022 vor. Vereinbart war eine Preisgarantie von zwölf Monaten.

Im Januar 2022 erhöhte der Energielieferant einseitig den Strompreis zum 28.02.2022, im März 2022 den Gaspreis zum 01.05.2022. Die Kundin widersprach beiden Preiserhöhungen. Der Energielieferant kündigte daraufhin das Vertragsverhältnis.

Die Kundin musste daher neue Strom- und Gaslieferverträge zu einem höheren Preis bei einem anderen Energielieferanten abschließen. In der Folge verlangte sie die Mehrkosten in Höhe von insgesamt 596,85 Euro im Wege des Schadensersatzes von ihrem vormaligen Lieferanten. Doch der wollte nichts zahlen. Die Frau zog vor Gericht und bekam recht.

Das AG München verurteilte den Anbieter zur Zahlung von rund 515 Euro. Es ging davon aus, dass im Vertrag zwischen den Parteien eine Preisbindung für zwölf Monate "ab Vertragsschluss" zugesichert und vereinbart worden ist. Dies resultiere aus dem eindeutigen Wortlaut der Auftragsbestätigungen, die den Vertragsinhalt dokumentieren, und eine Preisbindung ab Vertragsschluss ausweisen.

Das AG München hält entlang der Wortlautgrenze keine Auslegung oder Umdeutung dahingehend für zulässig, dass für zwölf Monate "ab Lieferbeginn" ein Preis zugesichert würde. Als "Kompensation" für die ab Vertragsschluss (und nicht ab Lieferbeginn) geltende Preisbindung erhalte der Kunde auch eine korrespondierende feste Vertragslaufzeit "ab Vertragsschluss", sodass er sich gegebenenfalls auch unmittelbar ab Beendigung der zwölfmonatigen Preisbindung zwölf Monate nach Vertragsschluss und nicht zwölf Monate nach Lieferbeginn wieder vom Vertrag



hätte lösen können.

Eine Preiserhöhung sei damit vertraglich vor dem 22./23.09.2022 nicht gerechtfertigt gewesen, sodass die Kundin der Preiserhöhung zulässigerweise im Januar/März 2022 widersprochen habe. Mangels weiterer Belieferung mit Energie entsprechend der vertraglich vereinbarten Preise habe die Kundin damit wegen Vertragsverletzungen des Energielieferanten die Mehrkosten, die sie dann bis 22./23.09.2022 tragen musste, als Schadensersatz verlangen können.

Soweit die Frau darüber hinaus bis 31.12.2022 Schadensersatz verlangt hatte, wies das AG die Klage ab.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.04.2024, 172 C 17424/23, rechtskräftig

Einheitlicher Erwerbsgegenstand: Grundstückserwerb durch eine zur Veräußererseite gehörende Person

Haben Käufer und Verkäufer vereinbart, die geschuldete Grunderwerbsteuer jeweils zur Hälfte zu tragen, und war dies dem Finanzamt bei Erlass des Grunderwerbsteuerbescheids bekannt, bedarf die Inanspruchnahme des Käufers in Höhe der gesamten Steuer grundsätzlich einer Begründung, aus der die für das Finanzamt maßgeblichen Ermessenserwägungen hervorgehen. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Beim Erwerb eines noch zu bebauenden Grundstücks seien die Bauerrichtungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen, wenn das Grundstück von einer zur Veräußererseite gehörenden Person mit bestimmendem Einfluss auf das "Ob" und "Wie" der Bebauung erworben wird, heißt es in dem Urteil weiter. Das gelte auch dann, wenn das Grundstück von einer Gesellschaft erworben wird, die von dieser Person beherrscht wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.07.2025, II R 19/22

Steuerbegünstigung nur für inländische Baudenkmale: Grundsätzlich mit EU-Recht vereinbar

Es ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, dass die Steuerbegünstigung des § 7i Einkommensteuergesetz (EStG) auf inländische Baudenkmale beschränkt ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht durch die Beschränkung weder die Niederlassungsfreiheit noch die Kapitalverkehrsfreiheit verletzt.

Gemäß § 7i Absatz 1 EStG sind erhöhte Absetzungen nur für im Inland belegene Baudenkmale möglich. Diese Inlandsbeschränkung verstößt laut BFH weder gegen die Niederlassungs- noch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Das gelte jedenfalls dann, wenn auch Baudenkmale erfasst würden, die zum kulturgeschichtlichen Erbe Deutschlands gehören. Damit sei eine unionsrechtliche Ausnahme zu machen, wenn das im Ausland gelegene Denkmalgebäude zum deutschen kulturgeschichtlichen Erbe gehört. Im vom BFH entschiedenen Fall war das aber nicht gegeben.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.09.2025, X R 19/22

Blockheizkraftwerk in Mietshaus führt auch in Bezug auf Strom zu Vermietungseinkünften

Wird in einem Mietshaus ein Blockheizkraftwerk eingebaut, führt das nicht nur hinsichtlich der Wärme-, sondern auch hinsichtlich der Stromerzeugung zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, nicht aus Gewerbebetrieb. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg im Anschluss an die Rechtsprechung des FG Rheinland-Pfalz entschieden.

Würde ein Gewerbebetrieb vorliegen, wäre dort das Blockheizkraftwerk wegen der Unteilbarkeit beweglicher Wirtschaftsgüter nicht (teilweise) zu aktivieren. Der erzeugte Strom wäre nur unter dem Gesichtspunkt einer Einlage zu berücksichtigen.

Das Urteil des FG ist noch nicht rechtskräftig. Es wurde Revision eingelegt. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 15/25 anhängig.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.04.2025, 16 K 16145/23, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Grundrente: Anrechnung des Einkommens des Ehepartners nicht verfassungswidrig

Bei der Grundrente wird das zu versteuernde Einkommen des Ehegatten - anders als bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft - angerechnet. Das verstößt nicht gegen Verfassungsrecht, meint das Bundessozialgericht (BSG).

Es bestünden hinreichende sachliche Gründe, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen. Der Gesetzgeber verfüge bei aus Bundesmitteln zum sozialen Ausgleich gewährten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung über einen weiten Gestaltungsspielraum. Sein erklärtes Regelungsziel sei es gewesen, den steuerfinanzierten Grundrentenzuschlag als Maßnahme des sozialen Ausgleichs nur in Abhängigkeit von einem "Grundrentenbedarf" zu gewähren. Dieser sollte nicht den Haushalten mit Einkommen zugutekommen, die seiner wirtschaftlich nicht bedürfen. Ausdrücklich nicht gewollt war eine Bedürftigkeitsprüfung, wie sie in den Grundsicherungssystemen üblich ist.

Eheleute unterlägen einer gesteigerten bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht. Dagegen schuldeten die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einander keinen gesetzlichen Unterhalt, erinnert das BSG. Vor diesem Hintergrund hält es die Annahme, dass ein verheirateter Versicherter besser abgesichert ist als ein nichtverheirateter Versicherter, für eine sachliche Erwägung, die auf einer vernünftigen, jedenfalls vertretbaren Würdigung eines typischen Lebenssachverhalts beruht.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 27.11.2025, B 5 R 9/24 R

Erbschaft ist dem Finanzamt zu melden

Wer erbt, hat Pflichten gegenüber dem Finanzamt. Denn jede Erbschaft und jedes Vermächtnis muss gemeldet werden. Da auf das Erbe möglicherweise Steuern anfallen, ist das Finanzamt daran interessiert, wer wem was vermacht hat. Wer diese Meldung versäumt, riskiert ein Bußgeld oder ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung. Hierauf weist die Lohnsteuerhilfe Bayern hin.

Sobald Erben vom Vermögensübergang erfahren, müssten sie ihr Finanzamt innerhalb von drei Monaten von sich aus über das Erbe oder das Vermächtnis informieren, informiert die Lohnsteuerhilfe. Dafür sei ein formloses, aber inhaltlich umfassendes Schreiben zu erstellen. Darin müssten der Name, die Anschrift und der Beruf des Erblassers sowie des Erwerbers angegeben werden. Des Weiteren müssten der Todestag und der Sterbeort genannt werden. Auch die Art, der Umfang und der Wert des Vermögens müssten aufgeführt sein. Ergänzend müsse das Finanzamt über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erbe informiert werden.

Die Erbschaftsanzeige könne elektronisch als Elster-Nachricht oder in Briefform erfolgen. Zuständig sei das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers, jedoch habe nur selten ein Finanzamt eine Erbschaftsteuerstelle bei sich. Das befähigte Finanzamt für den Wohnbezirk sei im Verzeichnis auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums einsehbar. Nach dem Eingang der Meldung prüfe dieses im nächsten Schritt, ob eine Erbschaftsteuererklärung erforderlich ist. Diese werde zur Pflicht, wenn Vermögenswerte wie Immobilien, Wertpapiere, Bankguthaben oder Unternehmensanteile übergehen.

Doch laut Lohnsteuerhilfe ist nicht jede Erbschaft steuerpflichtig. Das Gesetz gewähre Freibeträge, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad richten. Daher sei es für den Fiskus von Interesse, in welchem Verhältnis die Beteiligten zueinanderstehen. Für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner seien bis zu 500.000 Euro steuerfrei. Kinder dürften von jedem Elternteil 400.000 Euro und Enkel von ihren Großeltern 200.000 Euro steuerfrei erben. Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten könnten mit einem Freibetrag von 20.000 Euro rechnen.

Aber Obacht: Auch wenn die Erbschaft unterhalb der steuerfreien Grenze liegt, bleibe die Meldepflicht bestehen. Die Freibeträge befreiten zwar von der Steuer, jedoch nicht von der Anzeigepflicht.

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., PM vom 02.12.2025

Württemberger Testament: Ehegatte nur bei grober Pflichtverletzung als Vollstrecker zu entlassen

Bei einem so genannten Württemberger Testament kommt eine Entlassung des Testamentsvollstreckers nur dann in Betracht, wenn er seinen Pflichten als solcher grob pflichtwidrig nicht nachgekommen ist. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Bei einem Württemberger Testament setzen Eheleute die gemeinsamen Kinder zu Erben ein und räumen dem länger lebenden Ehegatten bis zu dessen Tod den Nießbrauch an dem Nachlass ein. Außerdem ernennen sie den länger lebenden Gatten zum Testamentsvollstrecker.

Im zugrunde liegenden Fall hatten Ehegatten ein solches Testament errichtet. Nach dem Tod des Ehemanns beantragte die Ehefrau ein Testamentsvollstreckerzeugnis. Dagegen begehrte eines der Kinder die Entlassung der Mutter aus dem Amt der Testamentsvollstreckerin. Es berief



sich auf verschiedene Pflichtwidrigkeiten der Mutter bei der Verwaltung des in den Nachlass fallenden Immobilienvermögens. Das Nachlassgericht entließ die Mutter als Testamentsvollstreckerin. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Mutter hatte Erfolg.

Ein Entlassungsgrund nach § 2227 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liege nicht vor, führte das OLG aus. Der Mutter sei keine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorzuwerfen. Zu berücksichtigen sei, dass die Doppelstellung der überlebenden Ehepartnerin als Nießbrauchnehmerin und Testamentsvollstreckerin von den Eheleuten ausdrücklich gewollt gewesen sei. Soweit es Unzulänglichkeiten bei der Erwirtschaftung von Erträgen aus dem Erbe anbelange, könne hierauf eine Entlassung ohnehin nicht gestützt werden, da die Erträge der überlebenden Ehefrau und nicht den Erben zufließen sollten.

Soweit es die Substanz und den Erhalt des Immobilienvermögens betreffe, sei zu berücksichtigen, dass der Testamentsvollstreckerin ein breiter Entscheidungsspielraum zukomme. In ihrer Funktion als Testamentsvollstreckerin habe sie nur dann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung auf eine Substanzerhaltung hinzuwirken und eine solche gegebenenfalls durch einen Duldungsanspruch gemäß § 1044 BGB durchzusetzen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Nachteile für die Eigentümer erforderlich wäre. Dies sei zumindest gegenwärtig nicht ersichtlich.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 27.11.2025, 21 W 93/25, unanfechtbar

Mann pflegt im EU-Ausland versicherte Schwiegereltern: Pflegekasse muss keine Beiträge zu seiner gesetzlichen Rentenversicherung zahlen

Die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ist eine Leistung der sozialen Pflegeversicherung an ihre Versicherten. Eine Rentenversicherungspflicht entsteht daher nur, wenn die gepflegte Person in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist und das Gesetz deshalb eine Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen durch die Pflegekasse vorsieht.

Auf einen berenteten EU-Bürger, der in Deutschland lediglich im Wege der Sachleistungsaushilfe nach europäischen Vorschriften gepflegt wird, trifft das laut Bundessozialgericht (BSG) nicht zu. Für seine Versicherung und speziell für Sozialleistungen in Geld, wie die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für seinen nicht erwerbsmäßig tätigen Pfleger, bleibe allein sein Heimatstaat zuständig.

Ein Mann pflegt in Deutschland seine ausschließlich in Frankreich versicherten Schwiegereltern. Er hatte bei der Pflegekasse die Zahlung von Beiträgen zu seiner gesetzlichen Rentenversicherung beantragt. Die Pflegekasse hatte die Zahlung ebenso abgelehnt wie die beklagte Deutsche Rentenversicherung die Feststellung seiner Rentenversicherungspflicht.

Das Sozialgericht (SG) hatte dem Mann recht gegeben. Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des SG aufgehoben und seine auf Feststellung seiner Rentenversicherungspflicht gerichtete Klage abgewiesen. Schließlich seien seine Schwiegereltern nicht Mitglied der sozialen Pflegeversicherung. Der Bezug von Leistungen der Sachleistungsaushilfe nach europäischem Recht genüge nicht.

Diese Rechtsauffassung hat das BSG bestätigt. Es stellt zugleich klar, dass der deutsche Gesetzgeber ohne Gleichheitsverstoß an die europarechtliche Zuständigkeitsverteilung für Sozialleistungen anknüpfen darf.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 11.12.2025, B 10/12 R 4/23 R

Medien & Telekommunikation

Meta muss Facebook vorerst transparenter machen

Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein darf einen Verstoß gegen so genannte Transparenzpflichten durch den Meta-Dienst Facebook feststellen und vorerst deren Einhaltung fordern. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein in einem Eilverfahren entschieden.

Die im Medienstaatsvertrag der Länder vorgeschriebenen Transparenzinformationen sichern die Meinungsvielfalt. Sie sollen den Nutzern von Angeboten wie Facebook in Grundzügen erklären, wie Inhalte zusammengestellt werden. Dies basiert zumeist auf Algorithmen. So sollen Nutzende sensibilisiert werden.

Das OVG sieht für einen Verstoß gegen diese Transparenzpflichten gewichtige Indizien. So seien die zum Zeitpunkt der Beanstandung auf der Facebook-Seite abrufbaren Transparenzinformationen weder leicht wahrnehmbar noch unmittelbar erreichbar gewesen. Dies habe etwa das "Transparency Center" betroffen. Auch die unter der Funktion "Warum sehe ich diesen Beitrag?" abgelegten Transparenzinformationen seien weder unmittelbar erreichbar noch ständig verfügbar gewesen, denn diese Funktion sei auf die App-Anwendung beschränkt. Außerdem sei die inhaltliche Ausgestaltung der Funktion als oberflächlich und phrasenhaft zu beschreiben.

Besonders schwierig waren laut OVG die europarechtlichen Fragestellungen. Meta hatte argumentiert, dass die streitige Regelung im Medienstaatsvertrag gegen Europarecht verstoße und daher gar nicht anwendbar sei. Konkret macht Meta Verstöße gegen die E-Commerce-Richtlinie, den Digital Services Act und die Platform-to-Business-Verordnung geltend. Dem ist das OVG im Ergebnis nicht gefolgt. Zwar hat es ausführlich begründet, dass die Frage, ob § 93 des Medienstaatsvertrags mit Europarecht vereinbar ist, eine "höchst umstrittene und hier entscheidungserhebliche Rechtsfrage" darstellt. Es hat die Klärung aber dem gerichtlichen Hauptsacheverfahren überlassen. Nur von dort aus könne eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof erfolgen. Im Eilverfahren hat das OVG stattdessen eine so genannte Folgenabwägung vorgenommen, die wie schon beim Verwaltungsgericht zulasten von Meta ausgegangen ist.

Hierbei hat es vor allem berücksichtigt, dass Diensten wie Facebook bei der Bereitstellung von Inhalten im Internet immer mehr eine zentrale Rolle als so genannter Gatekeeper zukomme. Vor allem durch Angebote, wie dem "Facebook Newsfeed" sei das soziale Netzwerk für die öffentliche Meinungsbildung wichtig. Der steigende Einfluss sei dabei im Wesentlichen auf das werbefinanzierte Geschäftsmodell zurückzuführen, das auf eine möglichst schnell wachsende Nutzerreichweite angewiesen sei. Aufgrund der bei der Inhaltsauswahl verwendeten Algorithmen seien die Transparenzziele besonders wichtig, um der Gefahr verengender und verzerrender Inhaltsauswahl zu begegnen, etwa infolge so genannter Filterblasen und Echokammern. Im Eilverfahren hat das Gericht dieses öffentliche Interesse höher als die wirtschaftlichen Interessen Metas gewichtet.

Das darüber hinaus erforderliche besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergebe sich aus der herausragenden Bedeutung von Facebook und dessen Reichweite am Markt.

Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Entscheidung vom 18.12.2025, 6 MB 24/25

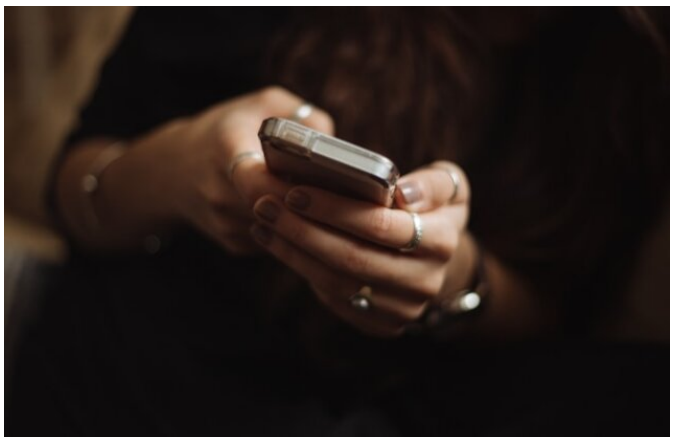
Scheinbarer App-Zwang: Telekom wegen Irreführung bei congstar verurteilt

Das Landgericht (LG) Köln hat einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Telekom Deutschland GmbH stattgegeben. Die Verbraucherschützer hatten eine Irreführung bei der Telekom-Marke congstar gerügt.

Im Jahr 2024 hatte congstar angekündigt, das Kundenportal "meincongstar" abzuschalten. Gleichzeitig forderte die Telekom-Marke Kunden auf, die congstar-App auf dem Smartphone zu installieren. Doch laut vzbv plante das Unternehmen gar keine Abschaltung der Online-Accounts für Bestandskunden - das wäre auch ein Bruch mit den damaligen Vertragsbedingungen gewesen. Nach einer Klage der Verbraucherschützer habe das LG Köln der Telekom die Irreführung untersagt.

"meincongstar wird ab Sommer 2025 abgeschaltet": Diese Botschaft erhielten congstar-Kunden laut vzbv im Jahr 2024 vor dem Einloggen ins Kundenportal. Außerdem habe es geheißen: "Steige jetzt schon um und lade dir die congstar App herunter!" Nach der Abschaltung werde ein Zugriff auf das Kundenprofil nur noch über die App möglich sein, habe die Telekom die congstar-Kunden wissen lassen.

Doch das, so der vzbv, sei falsch gewesen. Die Geschäftsbedingungen für congstar-Tarife hätten festgelegt, dass Mobilfunk-Rechnungen zwölf Monate lang auf "meincongstar" abrufbar sind. Die Telekom sei daher vertraglich verpflichtet gewesen, Bestandskunden den Zugang zum Kunden-Account via Website zu ermöglichen. Vor Gericht habe das Unternehmen außerdem klargestellt, dass das Kundencenter gar nicht abgeschaltet, sondern für Bestandskunden in modifizierter Form weitergeführt werde.



Das LG Köln habe entschieden, dass die Telekom ihre Kunden mit der Falschmeldung in die Irre führte und damit gegen das Wettbewerbsrecht verstieß. Die Ankündigung zur Abschaltung des bisherigen Kundenportals sei sowohl unwahr als auch zur Täuschung geeignet. Sie suggeriere den Kunden, sie müssten zwingend die App auf ihrem Mobiltelefon installieren, um ihren Vertrag auch künftig noch verwalten zu können. Das treffe objektiv nicht zu.

Die Umstellung von einem Kundenlogin hin zur App habe für die Betroffenen spürbare Auswirkungen. Sie könnten nicht mehr wie gewohnt auf ihre Dokumente zugreifen und den Vertrag verwalten. Viele Verbraucher stünden der Installation einer Vielzahl von Apps auf ihrem Smartphone zudem aus Datenschutzgründen kritisch gegenüber, so das Gericht. Es liege auf der Hand, dass viele die App ohne die irreführende Ankündigung nicht heruntergeladen hätten.

"Kundinnen und Kunden dürfen nicht per Falschmeldung zum Download einer App gedrängt werden", sagte vzbv-Vorständin Ramona Pop. Gleichzeitig müssten Anbieter auch Verbraucher berücksichtigen, die keine Smartphone-App nutzen wollen oder können. Einen App-Zwang dürfe es nicht geben, so Pop.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., PM vom 25.11.2025 zu Landgericht Köln vom 18.09.2025, 33 O 490/24

Sperrung der SIM-Karte darf nicht von Nennung des Passworts abhängen

Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Telekommunikationsunternehmens, nach der der Kunde seine Rufnummer und sein persönliches Kennwort nennen muss, um seine SIM-Karte sperren zu lassen, ist unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Eine Telekommunikationsanbieterin verwendet in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unter anderem folgende Klauseln: "Der Kunde hat dem Diensteanbieter eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der ihm vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten SIM unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes zwecks Sperrung der SIM unverzüglich mitzuteilen."

Ein Verbraucherschutzverband hält diese Klausel für unzulässig. Er hat das Telekommunikationsunternehmen verklagt - dieses soll die Klausel nicht weiterverwenden dürfen.

Der BGH entscheidet entsprechend der Vorinstanz, dass die Klausel gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam ist. Sie sei so zu verstehen, dass das Telekommunikationsunternehmen eine Sperre des Anschlusses nur durchführt, wenn auch das Kennwort genannt wird. Dies führe zu einer unangemessenen Benachteiligung der Kunden.

Zwar hätten beide Seiten ein berechtigtes Interesse daran, dass sich derjenige, der eine SIM-Kartensperre verlangt, als Berechtigter authentifiziert, um Missbräuchen vorzubeugen. Jedoch werde durch das Erfordernis, für eine Sperre zwingend das Kennwort zu nennen, das berechtigte Interesse des Kunden an einer zügigen und unkomplizierten Sperre unzumutbar beeinträchtigt.

Vom Mobilfunkkunden kann aus Sicht des BGH nicht erwartet werden, angesichts der Vielzahl der im Alltag verwendeten Passwörter sämtliche im Gedächtnis zu behalten oder bei Abwesenheit von der Wohnung notiert mit sich zu führen. Der Telekommunikationsanbieterin sei es hingegen zuzumuten, auch andere Authentifizierungsmöglichkeiten - wie etwa die Beantwortung einer von den Kunden hinterlegten Frage nach persönlichen Umständen - zuzulassen, die einen vergleichbaren Schutz vor einer missbräuchlichen Sperre durch Dritte bewirken, jedoch nicht das Abrufen präsenten Wissens ohne Gedächtnisstütze erfordern.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.10.2025, III ZR 147/24

Staat & Verwaltung

Beschlossen: Einfachere Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflicht für Unternehmen

Das Europäische Parlament hat die Einigung mit den EU-Staaten zu aktualisierten Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichte und die Sorgfaltspflicht für Unternehmen angenommen. Die überarbeiteten Vorschriften gelten für weniger Unternehmen und schränken einige Verpflichtungen für die Unternehmen ein. Laut EU-Parlament stärken sie damit die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

Nur Unternehmen aus der EU mit durchschnittlich mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 450 Millionen Euro müssen den Berichtspflichten im Sozial- und Umweltbereich nachkommen. Die Vorschriften gelten auch für Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 450 Millionen Euro erzielen, sowie für ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die in der EU einen Umsatz von mehr als 200 Millionen Euro erzielen.

Die Berichtspflichten werden laut Parlament erheblich vereinfacht und die branchenspezifische Berichterstattung wird freiwillig. Parlament und Rat stellten sicher, dass Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte erstellen müssen, diese Verantwortung nicht auf ihre kleineren Geschäftspartner abwälzen. Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten müssen ihren größeren Geschäftspartnern keine Informationen zur Verfügung stellen, die über das hinausgehen, was in den Normen für die freiwillige Berichterstattung vorgesehen ist. Damit es leichter wird, die Vorschriften einzuhalten, richtet die Kommission ein digitales Portal ein, auf dem Vorlagen und Leitlinien für die Berichterstattungspflichten der EU und der Mitgliedstaaten abrufbar sind.

Weniger Unternehmen müssen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der negativen Folgen ihrer Geschäftstätigkeit für Menschheit und Erde nachkommen. Nach den überarbeiteten Vorschriften gilt diese Pflicht nur noch für große Unternehmen aus der EU mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Nettojahresumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro sowie für Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU denselben Umsatz erzielen. Sie müssen Vorstudien durchführen, um Risiken in ihrer Tätigkeitskette zu ermitteln, und sie sollten nur dann Informationen von Geschäftspartnern mit weniger als 5.000 Beschäftigten anfordern, wenn dies für eine eingehende Bewertung nötig ist.

Übergangspläne, mit denen sichergestellt wird, dass das Geschäftsmodell eines Unternehmens mit dem Übergang zur nachhaltigen Wirtschaft vereinbar ist, müssen laut Parlament nicht mehr erstellt werden. Die Unternehmen haften auf einzelstaatlicher Ebene für Vorstöße gegen die Vorschriften und können mit Geldbußen belegt werden, die bis zu drei Prozent des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens betragen.

Die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht tritt ab dem 26.07.2029 für alle Unternehmen in Kraft, für die sie gilt.

Europäisches Parlament, PM vom 16.12.2025

Steuerfahndung brachte 2024 rund 2,6 Milliarden Euro Mehrsteuern ein

Das Bundesfinanzministerium (BMF) erstellt jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie über die Ergebnisse der Steuerfahndung. Wie das Ministerium mitteilt, wird die Statistik auf der Grundlage der Meldungen aller Länder erstellt.

Im Jahr 2024 seien danach in den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bundesweit insgesamt rund 50.000 Strafverfahren wegen Steuerstraftaten erledigt worden. Zudem seien rund 5.900 Bußgeldverfahren abgeschlossen und für die wichtigsten Tatbestände der Steuerordnungswidrigkeiten Bußgelder in einer Gesamthöhe von circa 14,5 Millionen Euro festgesetzt worden.

Im selben Zeitraum habe die Steuerfahndung bundesweit insgesamt 34.200 Fälle erledigt. Dabei wurden nach Angaben des BMF Mehrsteuern in Höhe von rund 2,6 Milliarden Euro festgestellt und Freiheitsstrafen in einem Gesamtumfang von 1.345 Jahren verhängt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 20.11.2025

Melderegister: Gefährdung aus beruflicher Tätigkeit rechtfertigt Auskunftssperre

Wenn ein Personenkreis sich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit - etwa im Kampf gegen die organisierte Kriminalität - erhöhten Gefährdungen ausgesetzt sieht und sich dies durch Vorfälle bereits bestätigt hat, kann das eine Auskunftssperre im Melderegister rechtfertigen. So das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG).

Zwei Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) begehren die Eintragung einer Melderegistersperre wegen einer Gefährdung, die sie mit ihrer beruflichen Tätigkeit in einer besonderen Abteilung der BaFin begründen. Die Abteilung ermittelt regelmäßig in Fällen organisierter Kriminalität, der Terrorismusfinanzierung und im Reichsbürgermilieu. Die Mitarbeiter machen unter Hinweis auf mehrere



Vorfälle geltend, allen in dieser Abteilung Beschäftigten drohten ohne Ansehung der konkreten Person Gefahren für Leben und Gesundheit, die von Adressaten der behördlichen Maßnahmen ausgingen. Die Meldebehörde lehnte die Anträge ab. Die Klagen blieben vor dem Verwaltungsgericht erfolglos. Hingegen hatten die Berufungen der Männer Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) sah die Anforderungen für die Eintragung der Sperre im Melderegister als erfüllt an.

Diese Entscheidung hielt im Ergebnis vor dem BVerwG.

§ 51 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) verlange eine auf objektiv feststellbare Tatsachen gestützte Gefahrenprognose, die die individuellen Verhältnisse der konkreten Person in den Blick nimmt. Es müsse bei vernünftiger Würdigung dieser Tatsachen die Besorgnis bestehen, dass dem Betroffenen durch die Melderegisterauskunft eine Beeinträchtigung der im Gesetz genannten Rechtsgüter droht. Zu dem insoweit relevanten Tatsachenmaterial gehört laut BVerwG - wie die gesetzliche Neuregelung in § 51 Absatz 1 Satz 3 BMG verdeutliche - auch die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis, der sich aufgrund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. Hierfür bedürfe es hinreichend dichter Tatsachenfeststellungen, die belegen, dass aufgrund von in Einzelfällen bestehenden beziehungsweise schon verwirklichten konkreten Gefährdungen der Schluss auf eine konkrete Gefährdung auch des Betroffenen gerechtfertigt ist. Das BVerwG hält es jedoch nicht für erforderlich, empirisch erhobene Nachweise oder Statistiken für die Vergleichbarkeit der Gefährdungslage vorzulegen.

Das abweichende Verständnis des OVG, das auf einen bloßen Gefahrenverdacht abstellt und abstrakte berufsgruppentypische Gefährdungen aus dem Anwendungsbereich des § 51 Absatz 1 Satz 1 BMG herausnimmt, stehe mit den gesetzlichen Regelungen nicht in Einklang. Im Ergebnis sieht das BVerwG durch die vom OVG getroffenen Feststellungen jedoch die Besorgnis gerechtfertigt, dass den BaFin-Mitarbeitern wegen ihrer beruflichen Tätigkeit in der genannten Abteilung infolge einer privaten Personen erteilten Melderegisterauskunft eine Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit droht.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 05.11.2025, 6 C 1.24 und 6 C 2.24

Vergabeverfahren: Bieter kann Zugang zu vergaberechtlicher Bewertung des eigenen Angebots verlangen

Ein Bieter hat nach Abschluss des Vergabeverfahrens einen Anspruch auf Zugang zur behördlichen Bewertung des von ihm selbst abgegebenen Angebots. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ergibt sich der Anspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG).

Die Klägerin beteiligte sich erfolglos an einer Ausschreibung der beklagten Bundesagentur für Arbeit im offenen Verfahren. Ein Nachprüfungsverfahren leitete sie nicht ein, wollte jedoch Zugang zur Dokumentation der begründeten Bewertung ihrer Angebote.

Das BVerwG hält einen solchen Anspruch für gegeben. Das IFG sei anwendbar, da vergaberechtliche Vorschriften, die sich auf ein abgeschlossenes Vergabeverfahren beziehen, diesem Gesetz nicht vorgehen. § 5 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung stehe der Mitteilung der Bewertung des Angebots an den betreffenden Bieter selbst nicht entgegen. Denn die Regelung bezwecke ausschließlich den Schutz der Informationen, die von den am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen eingereicht werden, vor einer Preisgabe gegenüber Dritten. Hier aber verlange die Bieterin ja nur Zugang zur Bewertung ihres eigenen Angebots.

Eine wettbewerbswidrige Begünstigung der informationsberechtigten Bieterin sieht das BVerwG nicht: Schließlich wäre ein entsprechend beantragter Informationszugang auch konkurrierenden Bietern zu gewähren.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2025, BVerwG 10 C 5.24

Bußgeld & Verkehr

Führerscheine und Fahrverbote: Neue EU-Vorschriften in Kraft

Am 25.11.2025 sind in der gesamten EU modernisierte Vorschriften für Führerscheine und die gegenseitige Anerkennung von Fahrverboten in Kraft getreten. Das Ziel: Die Zahl der Unfälle auf EU-Straßen und der Verwaltungsaufwand für Bürger sowie Behörden verringern.

Wie die Europäische Kommission mitteilt, umfassen die neuen Vorschriften unter anderem die Einführung einer EU-weiten Regelung für begleitetes Fahren für 17-jährige Fahrer und eine EU-weite Probezeit für Fahranfänger.

Die gegenseitige Anerkennung von Fahrverboten solle sicherstellen, dass Fahrer, die schwere Verstöße begehen, mit Konsequenzen rechnen müssen - unabhängig davon, ob sie inner- oder außerhalb ihres Heimatlandes gefahren sind.

Darüber hinaus führe die EU digitale EU-Führerscheine ein, die auf Mobiltelefonen oder anderen digitalen Geräten abgerufen und in der gesamten EU verwendet werden können.

Laut Kommission werden die neuen Rechtsvorschriften nach ihrer Umsetzung in nationales Recht in vier Jahren in den Mitgliedstaaten anwendbar sein.

Europäische Kommission, PM vom 25.11.2025

Beim Autofahren: Kein Tippen auf E-Zigaretten-Display

Wer am Steuer eine E-Zigarette bedient, muss mit einem erheblichen Bußgeld rechnen. Das zeigt der Fall eines Kölner Autofahrers, der während der Fahrt die Stärke seiner E-Zigarette auf dem Touchdisplay geändert hatte: Er muss 150 Euro Geldbuße bezahlen; zusätzlich droht ihm die Eintragung eines Punktes in Flensburg.

Auf der Autobahn hatten zwei Polizisten beobachtet, wie der Mann am Steuer seines Wagens Tippbewegungen auf einem Gerät vornahm. Die Beamten gingen von der Nutzung eines Mobiltelefons aus. Die Stadt Siegburg verhängte gegen den Autofahrer deshalb eine Geldbuße über 150 Euro.

Der Betroffene legte Einspruch ein: Er habe kein Handy benutzt, sondern seine E-Zigarette bedient. Weiter half ihm das nicht. Das Amtsgericht Siegburg subsumierte auch die Benutzung einer solchen E-Zigarette unter das "Handy-Verbot" des § 23 Absatz 1a Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die vom OLG Köln zur Fortbildung des Rechts zugelassene Rechtsbeschwerde des Autofahrers hatte in der Sache keinen Erfolg. Das Tippen auf dem Touchdisplay einer E-Zigarette zur Veränderung ihres Stärkegrads verstößt auch nach Auffassung der Kölner Richter gegen das Verbot der Nutzung elektronischer Geräte durch Fahrzeugführende gemäß der - wiederholt geänderten - Vorschrift des § 23 Absatz 1a StVO.

Eine E-Zigarette mit Touchdisplay sei ein Gerät mit "Berührungsbildschirm" im Sinne des § 23 Absatz 1a Satz 2 StVO. Zudem halte eine solche auch Informationen bereit, wenn die veränderte Dampfstärke auf einem Touchdisplay angezeigt wird (§ 23 Absatz 1a Satz 1 StVO). Zwar bestehe der Zweck einer E-Zigarette in erster Linie in der Produktion von Dämpfen zum Einatmen. Die Regelung der Dampfstärke über ein Touchdisplay stelle aber eine Hilfsfunktion dar, die ihre Hauptfunktion unterstützt.

Ihre Bedienung begründe auch ein erhebliches Ablenkungspotential für den Fahrzeugführer, das sich nicht von der Veränderung der Lautstärke eines Mobiltelefons unterscheide, betont das OLG. Daher liege in der Einstellung der Dampfstärke über das Touchdisplay ein verbotswidriges Benutzen.

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 25.09.2025, III-1 ORbs 139/25, rechtskräftig

Nach Verkehrsverstoß "Fake-Adresse" genannt: Fahrtenbuch fällig

Ein Mann gibt zur Aufklärung eines mit seinem Auto begangenen Verkehrsverstoßes eine bloße "Briefkastenadresse" und fiktive Personalien an. Das ist keine ausreichende Mitwirkung, hat das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen entschieden. Jetzt muss der Mann 18 Monate lang ein Fahrtenbuch führen.

Mit einem auf ihn zugelassenen Pkw war die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 39 km/h überschritten worden. Das wird normalerweise mit einem Bußgeld von 260 Euro, einem Fahrverbot von einem Monat und zwei Punkten in Flensburg geahndet. Nicht so hier: Denn der Fahrer konnte letztlich nicht ermittelt werden.

Zwar hatte der Kfz-Halter im Ordnungswidrigkeitenverfahren den Namen und das Geburtsdatum einer Frau sowie eine Adresse in Essen angegeben, dort konnte aber niemand mit diesem Namen ermittelt wer-



den. Post kam an der genannten Adresse zwar an, aber die als Fahrerin Benannte konnte dort nicht ermittelt werden. Die Ordnungsbehörde ging schließlich davon aus, dass es sich bei der angegebenen Anschrift um eine "Fake-Adresse" handelt, zumal sich herausstellte, dass sie im Zusammenhang mit Ermittlungen immer wieder angegeben wird - unter Nennung verschiedener Namen dort angeblich wohnender Personen. Gemeldet sei dort der Kfz-Halter, dieser wohne dort aber nicht, sondern woanders. Die Miete begleiche das Jobcenter.

Die Ordnungsbehörde kam auch sonst in ihren Ermittlungen nicht weiter: Ein Abgleich des Fotos der Verkehrsüberwachung mit dem Passfoto der Ehefrau des Kfz-Halters brachte keinen Aufschluss, zumal die Frau auch bestritt, gefahren zu sein. Die Folge: Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde letztlich eingestellt - nicht aber, ohne dem Kfz-Halter die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen.

Das VG bestätigte dieses Vorgehen: Durch die Angabe der falschen Personalien habe der Mann zwar formal mitgewirkt, sich jedoch nicht sachdienlich geäußert, sondern versucht, durch die Falschangaben die wahre Fahrerin zu schützen. Angesichts dessen hätten sich weitere Ermittlungsversuche der Ordnungswidrigkeitenbehörde erübrigt.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 23.09.2025, 14 K 2411/24, nicht rechtskräftig

Elektronische Akte: Einsicht per übermittelter pdf-Datei ausreichend

Einsicht in elektronisch geführte Akten wird (in Hessen) durch Übermittlung der Akte im pdf-Format erteilt. Das ist laut Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main auch dann ausreichend, wenn die Akte Fotos enthält.

Ein Mann war deutlich zu schnell gefahren. Deswegen wurde gegen ihn ein Bußgeld von 1.000 Euro festgesetzt sowie ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Sein Verteidiger hatte auf Antrag Einsicht in die elektronisch geführte Bußgeldakte durch Übersendung einer pdf-Datei der Akte erhalten. Auf seinen Einspruch hin hatte das Amtsgericht den Betroffenen wegen vorsätzlicher Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldbuße von 1.700 Euro festgesetzt; bei dem verhängten Fahrverbot blieb es.

Der Raser legte dagegen Rechtsbeschwerde ein. Er rügte unter anderem, dass ihm im Rahmen der Akteneinsicht nicht die bei der Akte befindliche Bilddatei des Fahrerfotos im jpg-, sondern im pdf-Format übermittelt worden sei. Die Beschwerde blieb erfolglos.

Laut OLG erfolgt die Akteneinsicht in elektronischer Form durch Bereitstellung eines so genannten Repräsentats der Akte zum Abruf oder durch Übersendung über einen sicheren Übermittlungsweg. Das Repräsentat bilde dabei als elektronische Akte im pdf-Format die Ermittlungsakte ab. Hintergrund der Umwandlung sei "die Standardisierung und Vereinfachung der Gewährung von Akteneinsicht", erläuterte das OLG. Die Reduzierung auf ein Dateiformat erhöhe die Kompatibilität unter den Systemen. Das pdf-Format habe sich im Rechts- und Geschäftsverkehr als kostenloser und allgemein anerkannter Standard durchgesetzt. Es könne auf allen Computersystemen gelesen werden, ohne das ursprüngliche Erscheinungsbild zu verändern.

Wenn Bilddateien aus einer Bußgeldakte in ein pdf-Repräsentat umgewandelt werden, bleibe die Bildqualität ohne Qualitätsverlust erhalten. Die Bildinformationen würden direkt und vollständig in die pdf-Datei integriert. Dies gewährleiste, dass die visuelle Information im Repräsentat exakt der Originaldatei entspreche.

Sollte Einsicht in Dateien der elektronischen Akte begehrt werden, die nicht in das Repräsentat übernommen worden seien, sei dafür ein begründeter Antrag erforderlich. Das System der Akteneinsicht in die elektronische Bußgeldakte folge damit den verfassungsmäßigen Vorgaben zum Anspruch auf "Informationsparität des Betroffenen in Ordnungswidrigkeitenverfahren", resümierte das OLG. Zudem sei die Entscheidung der Bußgeldbehörde über die Form der Akteneinsicht nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.09.2025, 2 ORbs 95/25

Verbraucher, Versicherung & Haftung

E-Schrott: Entsorgung wird einfacher und sicherer

Das Entsorgen ausgedienter Elektrogeräte wird einfacher und sicherer, das Recycling wertvoller Bestandteile zugleich besser. Der Bundesrat hat ein dazu vom Bundestag bereits verabschiedetes Gesetz angenommen.

Ob Handys, Laptops, E-Zigaretten, Elektrorasierer, Taschenlampen und andere Altgeräte - in nahezu jedem Haushalt liegen noch viele ausgediente Geräte herum, die mit Lithium-Batterien beziehungsweise Akkus betrieben werden. Wenn sie nicht repariert werden sollen, sollten sie der Weiterverwertung zugeführt werden, meint die Bundesregierung.

Dazu dient die von ihr angestoßene Neuregelung, mit der sie eigenen Angaben zufolge eine Änderung der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom März 2024 in deutsches Recht umsetzt. Das Gesetz werde am 01.01.2026 in Kraft treten.

Auf keinen Fall dürften diese elektrischen Geräte über den normalen Hausmüll oder den gelben Sack entsorgt werden, appelliert die Regierung. Denn diese Entsorgungswege seien nicht für Elektrogeräte ausgelegt. Sehr leicht könne es dort dann zu einem Brand führen. Elektrogeräte müssten getrennt entsorgt werden.

Ein anderer Grund, weswegen Altgeräte nicht in den Müll gehörten, sei der Wert ihrer Bestandteile. Durch eine fachgerechte Entsorgung der Wertstoffe, die in den Geräten enthalten sind, könnten sie unter guten Bedingungen zurückgewonnen werden. Dazu gehörten Wertstoffe wie Aluminium, Eisen, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Silber und Zink. Das mache Deutschland gegebenenfalls nicht nur weniger abhängig von Ländern, die diese Ressourcen haben und exportieren. Die Wiederverwertung sei zudem ressourcenschonend und damit umweltschützend.

Ausgediente Elektrogeräte lassen sich nach Angaben der Bundesregierung fachgerecht auf kommunalen Wertstoffhöfen entsorgen. Damit es aber auch dort nicht zu Bränden kommt, würden die Höfe konkrete Vorgaben erhalten. Nach der Neuregelung solle nur noch geschultes Personal die Einsortierung in die jeweiligen Behälter vornehmen. Für die Wiederverwertung der Wertstoffe sollen auch auf diese Weise die Sammelmengen gesteigert werden.

Mitunter befinde sich der kommunale Wertstoffhof aber nicht gleich in der Nähe. Um das Entsorgen für Verbraucher auch in dem Fall zu erleichtern, sollen Sammelstellen im Handel künftig einheitlich gekennzeichnet werden. Sie sollen so leichter zu erkennen sein. Schon beim Kauf sollen Verbraucher mit einem Symbol der getrennten Mülltonne am Regal oder auf der Internetseite auf das richtige Entsorgen aufmerksam gemacht werden.

Damit E-Zigaretten künftig nicht im Restmüll oder gar in der Umwelt landen, sieht die Neuregelung auch hierzu eine Vereinfachung vor. Verbraucher werden sie ab 2026 überall dort unentgeltlich zurückgeben können, wo sie verkauft werden. Dabei darf die Rücknahme nicht an den Kauf einer E-Zigarette geknüpft werden.

Bundesregierung, PM vom 21.11.2025

Lachgas und K.O.-Tropfen sollen künftig weder im Versandhandel noch am Automaten erwerbbar sein

Der Bundesrat hat dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz zugestimmt. Dabei geht es darum, vor allem Kinder und Jugendliche vor Lachgas und K.O.-Tropfen zu schützen und die Verfügbarkeit generell einzudämmen.

Wie die Bundesregierung mitteilt, sollen künftig unter anderem die Abgabe, der Erwerb und der Besitz der Stoffe für und an Minderjährige verboten sein. Außerdem soll es nicht mehr erlaubt sein, die Stoffe über den Versandhandel und über Automaten zu verkaufen.

Da die Stoffe eine breite Anwendung, beispielsweise als Industriechemikalien, finden, sollen Verwendungen zu gewerblichen, industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken jedoch erlaubt bleiben.

Lachgas und so genannte K.O.-Tropfen seien in Deutschland vielerorts erhältlich, erläutert die Bundesregierung. Dadurch könnten sie leicht missbraucht oder für Straftaten genutzt werden.

Lachgas sei ein farbloses, leicht süßlich riechendes Gas. Es werde in der Industrie und als Narkosemittel verwendet. Immer öfter werde es jedoch als Partydroge missbraucht. Insbesondere für Kinder und Jugendliche sei das mit hohen gesundheitlichen Risiken verbunden. Diese reichten von Gefrierverletzungen über Ohnmachtsanfälle bis zu hin zu bleibenden Nervenschäden oder Psychosen.

Auch die Stoffe Gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) würden zunehmend missbraucht. Kriminelle mischten sie als K.O.-Tropfen heimlich in Getränke ihrer Opfer und betäubten sie damit in kürzester Zeit. So könnten sie Sexual- oder Raubdelikte begehen.

Bisher könnten Lachgas, GBL und BDO leicht im Internet und teilweise an Automaten gekauft werden. Auch eine Altersbeschränkung gebe es nicht. An dieser Stelle setze die jetzt beschlossene Änderung an.



Bundesregierung, PM vom 21.11.2025

Skiunfall: Wann gilt die Reise als abgebrochen?

Eine Frau verletzt sich im Skiurlaub, muss operiert werden und reist schließlich mitsamt ihrer Familie frühzeitig ab. Mit der Reiseabbruchversicherung streitet sie sich in der Folge, wann genau die Reise als abgebrochen gilt. Das Amtsgericht (AG) München entscheidet: mit dem Skiunfall.

Eine Familie buchte für den 10.02. bis 17.02.2024 einen Skiurlaub in Österreich für sieben Nächte. Im Vorfeld hatten die Reisenden eine Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung abgeschlossen. In dieser hieß es unter anderem: "Müssen Sie aus einem [...] versicherten Ereignis die Reise vorzeitig abbrechen, erstatten wir den kompletten Reisepreis bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise [...] bis zur Höhe des versicherten Reisepreises."

Am 12.02. erlitt die Mutter einen Skiunfall mit Kreuzbandriss im linken Knie. Sie wurde am selben Tag vor Ort im Krankenhaus aufgenommen und am 13.02. operiert. Bei der Entlassung am 14.02. ordneten die Ärzte für den Heimtransport vom Urlaubsort Beinhochlagerung an. Die Reisende kontaktierte daraufhin ihre Versicherung wegen des Rücktransports. Diese stellte ihr für den Rücktransport den 16.02. in Aussicht. Die Reisende verblieb daher bis dahin im Hotel. Am 16.02 reiste schließlich die gesamte Familie ab.

Zu Hause verlange die Reisende von der Versicherung die Erstattung des vollen Reisepreises für alle Reisenden und weiterer Kosten wie Skipässe. Die Versicherung meinte, dass die Reise nicht in der ersten Hälfte abgebrochen worden sei, sondern erst mit Rückreise am 16.02. und erstattete lediglich einen Teilbetrag.

Die Mutter klagte und bekam in weiten Teilen recht. Das AG München entschied: Nicht erst Abreise, sondern bereits der Skiunfall habe zum Reiseabbruch geführt.

Der Vertrag definiere als Voraussetzung für den Versicherungsschutz nicht "Reiseabbruch", sondern, dass durch Eintritt eines versicherten Ereignisses Reiseunfähigkeit zu erwarten ist. "Reiseabbruch" bedeutet laut Gericht so nur, die Reise nicht mehr planmäßig fortzusetzen.

Das führe dazu, dass - insbesondere dann, wenn wie hier ein versichertes Ereignis eintritt, das die Reise in deren Sinnhaftigkeit beendet, aber bis zum Vollzug des Reiseendes noch Organisation erforderlich ist - auch dann von einem Reiseabbruch auszugehen ist, wenn der Aufenthalt maßgeblich dem Warten auf die Abreise dient.

Das AG sprach neben den Hotelkosten für die Mutter auch Ersatz für die Hotelkosten des Ehemanns zu. Auch für diesen sei es nicht zumutbar gewesen, die Reise fortzusetzen. Das AG berücksichtigte, dass die Verletzung "immerhin eine Operation nötig machte" und "der einer Ehe zugrunde liegende rechtliche Wert der einer Solidargemeinschaft ist, die sich gerade in Zeiten von Hilfe- und Zuwendungsbedarf zeigt". Entsprechend sei es objektiv unzumutbar, den Ehemann darauf zu verweisen, er möge, statt im Krankenhaus zu warten, weiter Skifahren gehen.

Bezüglich der Hotelkosten der Tochter wies das Gericht die Klage jedoch ab. Denn hier hatte die Mutter trotz gerichtlichen Hinweises nicht substantiiert zur Frage, welche Auswirkungen der Unfall auf die Durchführung der Reise für die Tochter hatte, vorgetragen. Auch die Kosten für die Skipässe bekommt die Familie nicht erstattet. Das sei nach den Bedingungen der Versicherungen ausgeschlossen.

Amtsgericht München, Urteil vom 24.02.2025, 132 C 23372/24, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Vitamine und Mineralstoffe zugefügt: Lebensmittel darf nicht als "Bio" ausgewiesen werden

Sind einer Mischung aus biologisch produzierten Fruchtsäften und Kräuterauszügen nicht-pflanzliche Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt, darf das Erzeugnis weder das EU-Bio-Logo noch das nationale Bio-Siegel tragen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hält auch einen Hinweis in der Zutatenliste auf die biologische Produktion einzelner Zutaten für unzulässig.

Die Klägerin, ein in der Bundesrepublik ansässiges Unternehmen, stellt das Erzeugnis her und vermarktet es als Bioprodukt, unter anderem unter Verwendung des EU-Bio-Logos.

Das beklagte Land gab der Klägerin auf, Hinweise auf den ökologischen Landbau in der Etikettierung, Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung ihres Produkts zu entfernen. Vitamine und Mineralstoffe dürften nach der - zum damaligen Zeitpunkt geltenden - EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) einem Bioprodukt nur zugesetzt werden, wenn ihre Verwendung gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies sei beim Erzeugnis der Klägerin nicht der Fall.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Das BVerwG verweist auf die heute geltende Verordnung (EU) 2018/848. Danach dürfe ein Lebensmittel nur dann mit dem EU-Bio-Logo und dem nationalen Bio-Siegel gekennzeichnet werden, wenn es den Vorschriften der Verordnung entspricht. Das sei beim Erzeugnis der Klägerin nicht der Fall. Denn nach den Verordnungsbestimmungen sei bei Bio-Produkten die Zufügung von Vitaminen und Mineralstoffen nur unter bestimmten, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen zulässig.

Im Verzeichnis der Zutaten eines solchen Erzeugnisses dürfe auch nicht auf die biologische Produktion einzelner Zutaten hingewiesen werden. Die Klägerin kann sich laut BVerwG nicht darauf berufen, sie werde gegenüber US-Unternehmen benachteiligt, weil diese ein entsprechendes Produkt nach US-Recht als "organic" kennzeichnen und auch innerhalb der EU als Bioprodukt unter Verwendung des EU-Bio-Logos vertreiben dürften. Der Gerichtshof der Europäischen Union habe auf ein Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG (Beschluss vom 09.12.2022, 3 C 13.21) entschieden, dass auch ein US-Produkt das EU-Bio-Logo und Hinweise auf die biologische Produktion nicht verwenden darf, wenn es Mineralstoffe und Vitamine nicht-pflanzlichen Ursprungs enthält und damit nicht den Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht (Urteil vom 04.10.2024, C-240/23).

BVerwG, Urteil vom 04.09.2025, BVerwG 3 C 13.24

Lidl-Plus-App: Verbraucherschützer scheitern mit Klage

Wer die Lidl Plus App nutzt, profitiert von Rabatten, personalisierten Produktinformationen und Sonderaktionen. Bei der Installation der App müssen Kunden persönliche Daten angeben. Außerdem müssen sie sich mit den Teilnahmebedingungen einverstanden erklären - ein online abrufbarer, 18 DiNA4-Seiten langer Text. Dort steht unter anderem, die Teilnahme an Lidl Plus sei "kostenlos"; zudem wird erläutert, welche Daten der Kunden erhoben, gespeichert und genutzt werden.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) meint, die Nutzung der App sei nicht kostenlos. Zwar müsse der Verbraucher kein Geld zahlen. Da er sich aber mit der Verwendung der Anmeldedaten und der beim weiteren Gebrauch der App erhobenen Daten einverstanden erkläre, bezahle er mit seinen Daten. Lidl dürfe deshalb nicht behaupten, die Nutzung der App sei kostenlos und sei außerdem gesetzlich verpflichtet, einen "Gesamtpreis" anzugeben.

Das OLG Stuttgart hält die Klage für unbegründet. Dass Lidl bei der Anmeldung keinen "Gesamtpreis" angibt, sei nicht zu beanstanden. Die Verpflichtung zur Angabe eines Gesamtpreises setze voraus, dass überhaupt ein Preis zu entrichten sei. Einen solchen müssten die Verbraucher bei der Nutzung der Lidl Plus App aber gerade nicht bezahlen.

Das deutsche Gesetz und die zugrunde liegenden europäischen Normen würden einen "Preis" ersichtlich als zu zahlenden Geldbetrag und nicht als irgendeine sonstige Gegenleistung verstehen. Mit der Verpflichtung des Unternehmers zur Angabe eines "Gesamtpreises" sollen die Verbraucher vor versteckten Kosten, Abofallen usw. geschützt werden. Dass der Unternehmer eine nicht in Geld bestehende Gegenleistung als solche offenlegen und als "Gesamtpreis" bezeichnen müsste, ist laut OLG weder vom deutschen noch vom europäischen Normgeber gewollt.

Die Richter halten es auch nicht für irreführend, dass Lidl die Nutzung der App in den Teilnahmebedingungen als "kostenlos" bezeichnet. Der Begriff "kostenlos" bringe lediglich und in zulässiger Weise zum Ausdruck - woran Lidl und die Verbraucher gleichermaßen ein Interesse haben -, dass die Verbraucher für die Nutzung der App und die erhofften Vorteile kein Geld bezahlen müssen. Dass Lidl bei der Anmeldung und Nutzung der App Daten der Verbraucher erhebt und diese in wirtschaftlicher Weise nutzt, stehe ausdrücklich und in engem Zusammenhang mit dem Wort "kostenlos" in den Nutzungsbedingungen.

Die Bezeichnung als "kostenlos" sähen nur diejenigen Verbraucher, die die Nutzungsbedingungen lesen. Wer die Nutzungsbedingungen liest,



erfahre dort aber auch, welche Daten erhoben und von Lidl verwendet werden. Beim verständigen Leser entstehe daher nicht der Eindruck, "kostenlos" bedeute, dass er als Nutzer keinerlei Gegenleistung erbringen müsse. Und wer die Nutzungsbedingungen nicht liest, der erfahre schon gar nichts von der als "kostenlos" bezeichneten Nutzung, argumentiert das OLG.

Es hat die Revision zum Bundesgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 23.09.2025, 6 UKl 2/25, nicht rechtskräftig

Gin muss Alkohol enthalten

Ein alkoholfreies Getränk darf nicht als Gin verkauft werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt klar: Diese Bezeichnung sei einem bestimmten alkoholischen Getränk vorbehalten.

Ein deutscher Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs klagte gegen den Verkauf eines alkoholfreien Getränks unter dem Namen "Virgin Gin Alkoholfrei". Nach Ansicht des Vereins verstößt diese Bezeichnung gegen die europäische Spirituosen-Verordnung, wonach Gin durch Aromatisieren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Wacholderbeeren hergestellt sein und der Mindestalkoholgehalt 37,5 Prozent vol. betragen müsse.

Das deutsche Gericht hat hierzu den EuGH befragt. Dieser gibt dem Wettbewerbsverein recht: Nach dem Unionsrecht sei es eindeutig verboten, ein Getränk wie das in Rede stehende als "alkoholfreien Gin" aufzumachen und zu kennzeichnen, da dieses Getränk keinen Alkohol enthält. Den Umstand, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung von "Gin" mit dem Zusatz "alkoholfrei" versehen ist, hält der EuGH für irrelevant.

Der Gerichtshof sieht keine Unvereinbarkeit des Verbots mit der in der Grundrechtecharta geschützten unternehmerischen Freiheit (der Hersteller alkoholfreier Alternativen). Schließlich verhindere es nicht den Verkauf des betreffenden Erzeugnisses, sondern lediglich dessen Verkauf unter der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung, die einer bestimmten Spirituose, nämlich Gin, vorbehalten ist.

Das Verbot sei auch verhältnismäßig: Es solle die Verbraucher vor der Verwechslungsgefahr in Bezug auf die Zusammensetzung der Erzeugnisse schützen und die Hersteller, die die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen, vor unlauterem Wettbewerb.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 13.11.2025, C-563/24

Second-Hand-Laden: Umsätze können steuerbefreit sein

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist auf eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses hin, die die Umsätze aus dem Betrieb eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt betrifft.

In dem Erlass wird ausgeführt, dass nach § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz insbesondere Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit steuerfrei sind, zum Beispiel Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren, der "Tafeln", der Frauenhäuser nach § 36a Sozialgesetzbuch II, der Bahnhofsmission, der Mitternachtsmission oder die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose.

Neu eingefügt in den Erlass wurde laut BMF jetzt, dass als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen auch Leistungen steuerfrei sind, die an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zu einem marktunüblichen niedrigen Entgelt - zum Beispiel im Rahmen eines Second-Hand Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt - erbracht werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 11.12.2025, III C 3 - S 7175/00036/001/054

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: Implenity GmbH

Bilder von Jakub Zerdzicki, Sean Pollock, Jason Briscoe, Étienne Beauregard-Riverin, Annie Spratt, Jessica Rockowitz, Hannah Busing, Frames For Your Heart, Andrew Avdeev, Priscilla Du Preez, Caroline Ommer, Afif Ramdhasuma, Christin Hume, CHUTTERSNAP auf Unsplash